



**2021/0214(COD)**

21.4.2022

## **STELLUNGNAHME**

des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie

für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und  
Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des  
Rates zur Schaffung eines CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystems  
(COM(2021)0564 – C9-0328/2021 – 2021/0214(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Izabela-Helena Kloc

(\*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

Der Entwurf des Legislativvorschlags zum CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem, der von der Kommission im Juli 2020 veröffentlicht wurde, enthält Antworten auf zahlreiche Fragen, die mit dem Paket „Fit für 55“ aufgekommen sind. Der Grundgedanke des CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystems wurde in den vergangenen Jahren bereits in vielen Gesprächen angesprochen und in mehreren nichtlegislativen Berichten des Europäischen Parlaments aufgegriffen. Der Legislativvorschlag der Kommission bietet nun die Gelegenheit, einen großen Schritt nach vorne zu machen und ein wirksames, transparentes und gleichzeitig robustes System zu schaffen, mit dem das Risiko einer Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen vermieden und zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie gegenüber Drittländern beigetragen wird. Ferner soll eine Verringerung der Emissionen in Drittländern gefördert werden, da dies wichtig ist, um die Einfuhremissionen der EU zu senken, und gleichzeitig für die Vereinbarkeit mit den Regeln der WTO gesorgt werden.

Der von der Kommission vorgeschlagene Text stellt allerdings immer noch keine vollständige Lösung dar. Einige Aspekte des Legislativvorschlags sollten überarbeitet werden, damit das CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem seinen Zweck erfüllt und auf bestehende Herausforderungen im Zusammenhang mit der Verwirklichung der ehrgeizigen Klima- und Energieziele reagiert wird.

In dem Entwurf einer Stellungnahme wird zunächst die Beziehung zwischen dem EU-Emissionshandelssystem (EU-EHS) und dem CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem hervorgehoben und betont, dass das neu eingerichtete System die bestehenden Mechanismen zur Verhinderung der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen im Rahmen des Emissionshandelssystems ergänzen kann. Dies ist besonders wichtig, da die Preise im EU-EHS rasch steigen und die Simulationen gemäß der Folgenabschätzung bereits übertreffen, was die Gefahr birgt, dass die negativen Auswirkungen unterschätzt werden, die die Abschaffung der kostenlosen Zertifikate auf das Überleben energieintensiver Industriezweige in der EU haben kann.

Da in der Folgenabschätzung bestätigt wird, dass die Abschaffung der kostenlosen Zertifikate die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Ausfuhren verringern und dadurch zu einem Rückgang der EU-Ausfuhren in den unter das CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem fallenden Branchen führen wird, sollte erst dann mit der Abschaffung der kostenlosen Zertifikate im Rahmen des Emissionshandelssystems begonnen werden, wenn die Kommission ein System zur Verhinderung einer solchen Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen auf die Exportmärkte einführt. Solange es keine Lösung für Ausfuhren gibt, kann nur mit den bestehenden Maßnahmen gegen die Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen sichergestellt werden, dass die Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen aufgrund eines Rückgangs der EU-Ausfuhren sowohl in den unter das CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem fallenden Branchen als auch in nachgelagerten Branchen verhindert wird.

Der ursprünglich vorgeschlagene Übergangszeitraum 2023–2025 wird in dem Entwurf einer Stellungnahme beibehalten. Allerdings wird die Bedeutung des Berichts der Kommission hervorgehoben, in dem die während des Übergangszeitraums gesammelten Daten ordnungsgemäß ausgewertet werden sollten, damit die möglichen Auswirkungen des CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystems auf die nachgelagerten Branchen bewertet werden können und geprüft werden kann, ob der Begriff der grauen Emissionen auf indirekte Emissionen mit

besonderem Schwerpunkt auf energieintensiven Branchen ausgeweitet werden kann.

Darüber hinaus ist es auch von größter Bedeutung, dass das CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem nicht umgangen wird und alle Formen der Umgehung angemessen geahndet werden, damit dafür gesorgt wird, dass das CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem kompakt ist und die sich aus dem CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem ergebenden Verpflichtungen eingehalten werden. Außerdem muss die Anwendung von Standardwerten gestärkt werden.

Schließlich wird noch vorgeschlagen, das System für die Registrierung von Anlagen aus Drittländern zu stärken und die Transparenz des Systems zu verbessern.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

##### *Vorschlag der Kommission*

(8) Solange eine bedeutende Zahl der internationalen Partner der Union Konzepte und Ansätze vertreten, die nicht **zum selben** Ambitionsniveau beim Klimaschutz **führen**, besteht die Gefahr der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen (Carbon Leakage). Eine solche findet statt, wenn Unternehmen in bestimmten Sektoren und Teilsektoren der Industrie aus Kostengründen ihre Produktion in andere Länder verlagern **oder** Einfuhren aus solchen Ländern gleichwertige, aber weniger THG-emissionsintensive Erzeugnisse ersetzen. Dies **könnte** zu einem Ansteigen der Gesamtemissionen weltweit führen und somit die Senkung der THG-Emissionen gefährden, die dringend notwendig ist, wenn die Welt den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau halten will.

##### *Geänderter Text*

(8) Solange eine bedeutende Zahl der internationalen Partner der Union Konzepte und Ansätze vertreten, die nicht **dasselbe** Ambitionsniveau beim Klimaschutz **erreichen**, besteht die Gefahr der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen (Carbon Leakage), **was die Wettbewerbsfähigkeit der Union schwächen würde. Eine wirksame Umsetzung des CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystems sollte die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen sicherstellen und zugleich Handelspartner in der Dekarbonisierung bestärken.** Eine solche findet statt, wenn Unternehmen in bestimmten Sektoren und Teilsektoren der Industrie aus Kostengründen ihre Produktion in andere Länder verlagern, Einfuhren aus solchen Ländern gleichwertige, aber weniger THG-emissionsintensive Erzeugnisse **auf dem Binnenmarkt und den Exportmärkten** ersetzen **oder Investitionen in derartige Sektoren und Teilsektoren vorrangig in Länder außerhalb der Union fließen.** Dies

*würde* zu einem Anstieg der Gesamtemissionen weltweit führen und somit die Senkung der THG-Emissionen gefährden, die dringend notwendig ist, wenn die Welt den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau halten will.

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(8a) Die Bekämpfung des Klimawandels und der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen erfordert globale Maßnahmen. Die Union sollte nicht nur mit gutem Beispiel vorangehen, indem sie ihre eigenen Emissionen – einschließlich derjenigen in eingeführten Produkten – unterbindet, sondern auch ihre Klimadiplomatie verstärken und Gespräche mit Drittländern aufnehmen, die an der Annahme ähnlicher Maßnahmen wie dem CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem interessiert sind, um ihre Instrumente gemäß den Regeln der WTO zu harmonisieren und ein offenes multilaterales globales System der Zusammenarbeit zu schaffen.**

## Änderungsantrag 3

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(9) **Die Initiative für ein CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem (Carbon Border Adjustment Mechanism, „CBAM“)** ist Teil des Pakets „Fit für 55“. Das System soll wesentlicher Bestandteil des Instrumentariums der EU sein, mit dem das

(9) **Das CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem** ist Teil des Pakets „Fit für 55“. Das System soll wesentlicher Bestandteil des Instrumentariums der EU sein, mit dem das Ziel einer klimaneutralen Union bis 2050 im Einklang mit dem Übereinkommen von

Ziel einer klimaneutralen Union bis 2050 im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris erreicht und **den** sich aus den angehobenen Klimazielen der Union **ergebenden Risiken der** Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen **entgegengewirkt werden sollen**.

Paris erreicht und **die** sich aus den angehobenen Klimazielen der Union **ergebende** Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen **verhindert werden soll, während gleichzeitig die Entwicklung der europäischen Industrie erhalten und gefördert wird und gleiche Wettbewerbsbedingungen im Hinblick auf ihre Wettbewerbsfähigkeit auf den EU-Märkten und den globalen Märkten sichergestellt werden**.

#### Änderungsantrag 4

##### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(9a) Innovation wird entscheidend dazu beitragen, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit zu fördern, indem EU-Unternehmen, insbesondere KMU, darin bestärkt werden, eine globale Führungsrolle bei der Entwicklung neuer und sauberer Technologien einzunehmen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten Anreize und Strategien für Innovation fördern.**

#### Änderungsantrag 5

##### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(10) Die bestehenden Mechanismen zur Eindämmung des Risikos der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen in den Sektoren oder Teilsektoren, in denen dieses Risiko besteht, sind die übergangsweise kostenlose Zuteilung von EU-EHS-Zertifikaten und finanzielle Maßnahmen zum Ausgleich der indirekten Emissionskosten, die durch die Weitergabe der Kosten von Treibhausgasemissionen

(10) Die bestehenden Mechanismen zur Eindämmung des Risikos der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen in den Sektoren oder Teilsektoren, in denen dieses Risiko besteht, sind die übergangsweise kostenlose Zuteilung von EU-EHS-Zertifikaten und finanzielle Maßnahmen zum Ausgleich der indirekten Emissionskosten, die durch die Weitergabe der Kosten von Treibhausgasemissionen

über die Strompreise entstehen, wie in den Artikeln 10a Absatz 6 bzw. 10b der Richtlinie 2003/87/EG festgelegt. **Die kostenlose Zuteilung im Rahmen des EU-EHS schwächt jedoch im Vergleich zu einer vollständigen Versteigerung das Preissignal für die Anlagen, die die Zertifikate erhalten, und mindert damit die Anreize für Investitionen in eine weitere Senkung der Emissionen.**

über die Strompreise entstehen, wie in den Artikeln 10a Absatz 6 bzw. 10b der Richtlinie 2003/87/EG festgelegt. **Die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten auf Ebene der leistungsstärksten Unternehmen war ein angemessenes politisches Instrument für die Bekämpfung des Risikos der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen in bestimmten Industriesektoren in Ermangelung gerechter und gleicher Wettbewerbsbedingungen und ist nach wie vor für das Wirtschaftsgleichgewicht und die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Sektoren erforderlich.**

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

*Vorschlag der Kommission*

(11) **Das CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem soll** diese bestehenden Mechanismen ersetzen, indem **dem Risiko** der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen auf andere Weise begegnet wird, nämlich durch Sicherstellung einer gleichwertigen CO<sub>2</sub>-Bepreisung für Einfuhren und inländische Erzeugnisse. Um einen allmählichen Übergang vom derzeitigen System der kostenlosen Zertifikate zum CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem sicherzustellen, sollte das System schrittweise eingeführt werden, während die kostenlosen Zertifikate in den Sektoren, die unter das CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem fallen, schrittweise auslaufen. Die übergangsweise kombinierte Anwendung der kostenlos zugewiesenen EU-EHS-Zertifikate und des CBAM sollte in keinem Fall zu einer günstigeren Behandlung **der** Unionswaren im Vergleich zu in das Zollgebiet der Union eingeführten Waren führen.

*Geänderter Text*

(11) **Mit der Einführung des CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystems wird der Zweck verfolgt,** diese bestehenden Mechanismen **zu ergänzen und schrittweise zu** ersetzen, indem **bestimmten Aspekten** der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen auf andere Weise begegnet wird, nämlich durch Sicherstellung einer gleichwertigen CO<sub>2</sub>-Bepreisung für Einfuhren und inländische Erzeugnisse. Um einen allmählichen Übergang vom derzeitigen System der kostenlosen Zertifikate zum CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem sicherzustellen, sollte das System schrittweise eingeführt werden, während die kostenlosen Zertifikate in den Sektoren, die unter das CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem fallen, schrittweise auslaufen. **Das schrittweise Auslaufen des derzeitigen Systems der kostenlosen Zertifikate ist von wesentlicher Bedeutung, um einen gerechten Übergang für energieintensive Sektoren sicherzustellen.** Die übergangsweise kombinierte Anwendung der kostenlos zugewiesenen EU-EHS-Zertifikate und des CBAM **ist erforderlich,**

*um Herstellern, Importeuren und Händlern die Anpassung an das CBAM zu ermöglichen und die wirksame Umsetzung des CBAM zu bewerten, und sollte in keinem Fall zu einer günstigeren Behandlung von Unionswaren im Vergleich zu in das Zollgebiet der Union eingeführten Waren führen, da ein kontinuierlicher Handel mit Drittländern für die Union und ihre diversifizierten Lieferketten von wesentlicher Bedeutung ist. Ebenso sollten die Wettbewerbsfähigkeit von Waren aus der Union und vor allem die Ausfuhr dieser Waren durch die Anwendung dieser Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden.*

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

#### *Vorschlag der Kommission*

(12) Ziel des CBAM ist es, dem Risiko der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen vorzubeugen, die Verordnung würde aber gleichzeitig auch Anreize für Hersteller in Drittländern zum Einsatz von Technologien mit höherer THG-Emissionseffizienz setzen, sodass geringere Emissionen je Produktionseinheit entstehen.

#### *Geänderter Text*

(12) Ziel des CBAM ist es, dem Risiko der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen ***auf den Binnenmarkt und die Exportmärkte sowie von Investitionen*** vorzubeugen, die Verordnung würde aber gleichzeitig auch Anreize für Hersteller in Drittländern zum Einsatz von Technologien mit höherer THG-Emissionseffizienz setzen, sodass geringere Emissionen je Produktionseinheit entstehen. ***Das CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem könnte daher eine wirksame Maßnahme sein, um die Emissionen in Drittländern zu senken und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie sicherzustellen. Die Verringerung der Emissionen in der Union und in Drittländern ist ein wirksames Mittel, um das Risiko der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen zu verringern. Das CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem sollte als Schritt hin zur globalen Bepreisung von CO<sub>2</sub>-Emissionen betrachtet werden, wodurch das Risiko der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-***

*Emissionen weltweit weiter verringert würde.*

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

#### *Vorschlag der Kommission*

(13) Als ein Instrument zur Verhinderung *von Carbon Leakage* und zur Senkung von *CO<sub>2</sub>-Emissionen* sollte das CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem auch sicherstellen, dass eingeführte Erzeugnisse einem Regelungssystem unterliegen, in dem die gleichen CO<sub>2</sub>-Kosten angewandt werden, wie sie andernfalls auch im EU-EHS hätten getragen werden müssen. Das CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem ist eine Klimaschutzmaßnahme, die das Risiko einer Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen verhindern und das angehobene Ambitionsniveau der Union bei der Eindämmung des Klimawandels unterstützen soll und gleichzeitig *mit den WTO-Regeln vereinbar ist*.

#### *Geänderter Text*

(13) Als ein Instrument zur Verhinderung der *Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen* und zur Senkung von *THG-Emissionen* sollte das CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem auch sicherstellen, dass eingeführte Erzeugnisse einem Regelungssystem unterliegen, in dem die gleichen CO<sub>2</sub>-Kosten angewandt werden, wie sie andernfalls auch im EU-EHS hätten getragen werden müssen, *was zu einer Angleichung der CO<sub>2</sub>-Kosten der eingeführten und der heimischen Erzeugung führt*. Das CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem ist eine Klimaschutzmaßnahme, die das Risiko einer Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen verhindern und das angehobene Ambitionsniveau der Union bei der Eindämmung des Klimawandels unterstützen soll und gleichzeitig *für die Einhaltung der WTO-Regeln und industrielle Wettbewerbsfähigkeit gesorgt wird*.

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

#### *Vorschlag der Kommission*

(19) Während im EU-EHS jedoch eine absolute Obergrenze für die THG-Emissionen aus den unter das System fallenden Wirtschaftstätigkeiten festgelegt ist und die Zertifikate gehandelt werden dürfen (sogenanntes „cap-and-trade“-

#### *Geänderter Text*

(19) Während im EU-EHS jedoch eine absolute Obergrenze für die THG-Emissionen aus den unter das System fallenden Wirtschaftstätigkeiten festgelegt ist und die Zertifikate gehandelt werden dürfen (sogenanntes „cap-and-trade“-

System), sollten im Rahmen des CBAM keine Einfuhrhöchstmengen vorgesehen werden, um sicherzustellen, dass die Handelsströme nicht eingeschränkt werden. Darüber hinaus sollte das CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem auf bestimmte in das Zollgebiet der Union eingeführte Waren gelten, während das EU-EHS für Anlagen mit Standort in der Union gilt.

System), sollten im Rahmen des CBAM keine Einfuhrhöchstmengen vorgesehen werden, um sicherzustellen, dass die Handelsströme nicht eingeschränkt **oder unterbrochen** werden. Darüber hinaus sollte das CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem für bestimmte in das Zollgebiet der Union eingeführte Waren gelten, während das EU-EHS für Anlagen mit Standort in der Union gilt, **damit gleiche Wettbewerbsbedingungen für diese eingeführten Waren im Vergleich zu Waren aus der EU geschaffen werden und der Gefahr der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen vorgebeugt und gleichzeitig für die Einhaltung der WTO-Regeln gesorgt wird.**

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(23b) Um das Risiko der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen zu verringern und gleiche Wettbewerbsbedingungen für die europäische Industrie sicherzustellen, sollten sämtliche Umgehungspraktiken verboten werden. Die Kommission sollte das Risiko von Umgehungspraktiken bewerten, insbesondere die Wahrscheinlichkeit eines veränderten Handelsverhaltens mit Blick auf nachgelagerte Erzeugnisse sowie Resource Shuffling, der Kostenübernahme, der Manipulation von Emissionsdaten, der falschen Etikettierung von Erzeugnissen und geringfügiger Änderungen von Erzeugnissen, die unter die in Anhang I aufgeführten Sektoren fallen, um diese unter einem anderen Zollcode einzuführen. Die Kommission sollte fernerhin prüfen, ob die Herkunftsländer einen CO<sub>2</sub>-Preis einführen, und in diesem Zusammenhang auch eine Erstattung oder einen Ausgleich durch indirekte oder***

***direkte Maßnahmen wie die Senkung anderer Steuern vorsehen. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Maßnahmen zur Bekämpfung von Umgehungspraktiken gegebenenfalls auszuweiten.***

## **Änderungsantrag 11**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24**

#### *Vorschlag der Kommission*

(24) Was Sanktionen anbelangt, sollten die Mitgliedstaaten Strafen bei Verstößen gegen diese Verordnung verhängen und deren Umsetzung sicherstellen. Die Höhe dieser Sanktionen sollte identisch mit den Sanktionen sein, die derzeit in der Union bei einem Verstoß gegen das EU-EHS nach Artikel 16 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 2003/87/EG verhängt werden.

#### *Geänderter Text*

(24) Was Sanktionen anbelangt, sollten die Mitgliedstaaten Strafen bei Verstößen gegen diese Verordnung ***oder bei Umgehungspraktiken*** verhängen und deren Umsetzung sicherstellen. Die Höhe dieser Sanktionen sollte identisch mit den Sanktionen sein, die derzeit in der Union bei einem Verstoß gegen das EU-EHS nach Artikel 16 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 2003/87/EG verhängt werden. ***Bei Umgehungspraktiken oder wiederholten Verstößen gegen diese Verordnung sollten jedoch strengere Sanktionen verhängt werden, um die Wirksamkeit des CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystems nicht zu beeinträchtigen.***

## **Änderungsantrag 12**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 40**

#### *Vorschlag der Kommission*

(40) Einem zugelassenen Anmelder sollte es erlaubt sein, eine Kürzung der abzugebenden CBAM-Zertifikate entsprechend dem bereits in anderen Ländern für diese Emissionen gezahlten CO<sub>2</sub>-Preis zu beantragen.

#### *Geänderter Text*

(40) Einem zugelassenen Anmelder sollte es erlaubt sein, eine Kürzung der abzugebenden CBAM-Zertifikate entsprechend dem bereits in anderen Ländern für diese Emissionen gezahlten CO<sub>2</sub>-Preis zu beantragen, ***wenn nachgewiesen wird, dass bei der***

***Herstellung der angemeldeten Waren keine Umgehungspraktiken angewandt wurden, oder wenn der Anmelder nachweisen kann, dass bei der Herstellung keine Emissionen entstanden sind.***

## Änderungsantrag 13

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 42

#### *Vorschlag der Kommission*

(42) Das System sollte es Betreibern von Anlagen in Drittländern ermöglichen, sich in einer zentralen Datenbank zu registrieren und die Angaben zu ihren geprüften, mit der Herstellung von Waren verbundenen grauen THG-Emissionen zugelassenen Anmeldern zur Verfügung zu stellen. ***Einem*** Betreiber sollte ***es auch möglich sein zu entscheiden, dass sein Name***, seine Adresse und Kontaktdaten, ***die*** in der zentralen Datenbank ***gespeichert sind, nicht*** der Öffentlichkeit zugänglich gemacht ***werden***.

#### *Geänderter Text*

(42) Das System sollte es Betreibern von Anlagen in Drittländern ermöglichen, sich in einer zentralen Datenbank zu registrieren und die Angaben zu ihren geprüften, mit der Herstellung von Waren verbundenen grauen THG-Emissionen zugelassenen Anmeldern zur Verfügung zu stellen. ***Ein*** Betreiber sollte ***für Transparenz beim Zugang zu Informationen sorgen und dazu seinen Namen***, seine Adresse und ***seine*** Kontaktdaten in der zentralen Datenbank ***angeben, die*** der Öffentlichkeit zugänglich gemacht ***wird***.

## Änderungsantrag 14

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 42 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

***(42a) Wenn ein registrierter Hersteller falsche Angaben zu seinen THG-Emissionen macht oder an einer Umgehungspraktik im Hinblick auf die CBAM-Regeln beteiligt ist, sollte er aus der zentralen Datenbank zugelassener Anmelder entfernt und mit Sanktionen belegt werden. Wenn es als angemessen erachtet wird, sollte die Sanktion auch den Entzug der Genehmigung für die Einfuhr von Waren in den EU-Markt***

#### *Geänderter Text*

*umfassen, bis korrekte und überprüfbare Angaben zu den Emissionen gemacht werden.*

## **Änderungsantrag 15**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 50**

#### *Vorschlag der Kommission*

(50) *Von* 2023 bis **2025** sollte ein Übergangszeitraum gelten. Während dieser Zeit sollte ein CBAM ohne finanzielle Anpassung zur Anwendung kommen, damit eine reibungslose Einführung des Systems erleichtert und das Risiko von störenden Auswirkungen auf den Handel verringert wird. Die Anmelder sollten vierteljährlich die mit den Waren, die sie während des Übergangszeitraums eingeführt haben, verbundenen tatsächlichen grauen Emissionen melden und die direkten und indirekten Emissionen sowie gegebenenfalls den im Ausland gezahlten CO<sub>2</sub>-Preis angeben.

#### *Geänderter Text*

(50) *Vom 1. Januar* 2023 bis **31. Dezember 2026** sollte ein Übergangszeitraum gelten, *der für die Datensammlung und -analyse im Hinblick auf die Auswirkungen des CBAM auf die betreffenden Industriezweige und die Vermeidung der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen genutzt werden sollte, unter besonderer Berücksichtigung der potenziellen Auswirkungen des schrittweisen Auslaufens der kostenlosen Zuteilungen.* Während dieser Zeit sollte ein CBAM ohne finanzielle Anpassung zur Anwendung kommen, damit eine reibungslose Einführung des Systems erleichtert und das Risiko von störenden Auswirkungen auf den Handel **und die europäische Industrie** verringert wird. Die Anmelder sollten vierteljährlich die mit den Waren, die sie während des **administrativen** Übergangszeitraums eingeführt haben, verbundenen tatsächlichen grauen Emissionen melden und die direkten und indirekten Emissionen sowie gegebenenfalls den im Ausland gezahlten CO<sub>2</sub>-Preis angeben **müssen**.

## **Änderungsantrag 16**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 50 a (neu)**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(50a) Vom 1. Januar bis 31. Dezember**

*2027 sollte ein umfassender Übergangszeitraum gelten, damit die reibungslose Einführung des CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystems erleichtert und dadurch das Risiko von unverhältnismäßigen Auswirkungen auf die europäische Industrie verringert wird. Sollte sich herausstellen, dass der umfassende Übergangszeitraum nicht mit den WTO-Regeln vereinbar ist, sollte der administrative Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2027 verlängert werden.*

## **Änderungsantrag 17**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 50 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(50b) Die umfassende Wirksamkeit des CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystems für die Bekämpfung des Risikos der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen auf dem EU-Markt und auf Exportmärkten sollte von der Kommission durch eine strenge Überwachung der Auswirkungen auf Unternehmen der EU bewertet und bestätigt werden, damit diese Verordnung bei Bedarf geändert werden kann.*

## **Änderungsantrag 18**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 50 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(50c) Die Kommission sollte die Einführung eines Sicherheitsmechanismus in Erwägung ziehen, der mit einem fortlaufenden Prüfmechanismus verknüpft ist, damit kein doppelter Schutz erfolgt und gleichzeitig zügige Reaktionen für den Fall ermöglicht werden, dass*

*unvorhergesehene Lücken im Schutz vor der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen auftreten.*

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 51

#### *Vorschlag der Kommission*

(51) Um das reibungslose Funktionieren des CBAM zu erleichtern und sicherzustellen, sollte die Kommission die zuständigen Behörden, die für die Anwendung dieser Verordnung verantwortlich sind, bei der Ausübung ihrer Aufgaben unterstützen.

#### *Geänderter Text*

(51) Um das reibungslose Funktionieren des CBAM zu erleichtern und sicherzustellen, sollte die Kommission die zuständigen Behörden, die für die Anwendung dieser Verordnung verantwortlich sind, bei der Ausübung ihrer Aufgaben unterstützen. **Die Kommission sollte Unternehmen, insbesondere KMU, bei der Anpassung an die Anforderungen dieser Verordnung unterstützen und eine Expertengruppe zum Austausch von Informationen und über bewährte Verfahren mit den zuständigen nationalen Behörden einrichten.**

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 52

#### *Vorschlag der Kommission*

(52) Die Kommission sollte die Anwendung dieser Verordnung vor Ablauf des Übergangszeitraums evaluieren und dem Europäischen Parlament und dem Rat darüber Bericht erstatten. Der Bericht der Kommission sollte insbesondere auf die Möglichkeiten eingehen, wie Klimaschutzmaßnahmen zur Umsetzung des Ziels einer klimaneutralen Union bis zum Jahr 2050 gestärkt werden können. Im Rahmen dieser Evaluierung sollte die Kommission die notwendigen Informationen einholen, um bewerten zu

#### *Geänderter Text*

(52) Die Kommission sollte die Anwendung dieser Verordnung vor Ablauf des **administrativen** Übergangszeitraums evaluieren und dem Europäischen Parlament und dem Rat darüber Bericht erstatten. **Im Rahmen dieser Evaluierung sollte die Kommission die Auswirkungen auf die in Anhang I aufgeführten Sektoren prüfen, um sicherzustellen, dass den komplexen Produktionsprozessen und stark integrierten Wertschöpfungsketten bestimmter in diesem Anhang aufgeführter Sektoren angemessen**

können, ob der Anwendungsbereich auf indirekte Emissionen sowie auf andere Waren und Dienstleistungen, für die das Risiko einer Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen besteht, ausgeweitet werden könnte, und um Methoden für die Berechnung von grauen Emissionen auf der Grundlage der Methoden zur Berechnung des ökologischen Fußabdrucks zu entwickeln.<sup>19</sup>

**Rechnung getragen wurde.** Der Bericht der Kommission sollte insbesondere auf die Möglichkeiten eingehen, wie Klimaschutzmaßnahmen zur Umsetzung des Ziels einer klimaneutralen Union bis zum Jahr 2050 gestärkt werden können, **sowie auf die Möglichkeiten, wie die Maßnahmen zur Verhinderung der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen verbessert werden können, um für gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen der EU und Drittländern zu sorgen.** Im Rahmen dieser Evaluierung sollte die Kommission die notwendigen Informationen einholen, um bewerten zu können, ob der Anwendungsbereich auf indirekte Emissionen, **auf andere als die in Anhang I aufgeführten Sektoren und Waren** sowie auf andere Waren und Dienstleistungen, für die das Risiko einer Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen besteht, ausgeweitet werden könnte, und um Methoden für die Berechnung von grauen Emissionen auf der Grundlage der Methoden zur Berechnung des ökologischen Fußabdrucks zu entwickeln.<sup>19</sup>

---

<sup>19</sup> Empfehlung 2013/179/EU der Kommission vom 9. April 2013 für die Anwendung gemeinsamer Methoden zur Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen (ABl. L 124 vom 4.5.2013, S. 1).

---

<sup>19</sup> Empfehlung 2013/179/EU der Kommission vom 9. April 2013 für die Anwendung gemeinsamer Methoden zur Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen (ABl. L 124 vom 4.5.2013, S. 1).

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 52 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(52a) Am Ende des ersten Jahres nach dem umfassenden Übergangszeitraum sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht mit besonderem Schwerpunkt auf der**

*Wettbewerbsfähigkeit der aus der Union ausgeführten Erzeugnisse vorlegen. In dem Bericht der Kommission sollte das Risiko bewertet werden, dass Ausfuhren aus der Union auf den Weltmärkten durch CO<sub>2</sub>-intensivere Waren bzw. Waren, die keinen vergleichbaren CO<sub>2</sub>-Preisen unterliegen, ersetzt werden. Dem Bericht der Kommission sollte ein Gesetzgebungsvorschlag zur Entwicklung von mit den WTO-Regeln vereinbaren Lösungen beigefügt werden, etwa Mechanismen zur Anpassung für die Ausfuhr, die anzuwenden sind, um Auswirkungen der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen auf europäische Ausfuhren zu vermeiden und gleichzeitig die Ziele zur Verringerung der Emissionen beizubehalten.*

## **Änderungsantrag 22**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 52 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(52b) Wenn die von der Kommission gesammelten Beweise nach dem umfassenden Übergangszeitraum ergeben, dass die möglichen Kosten des CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystems seinen Nutzen übersteigen und das System die in dessen Anwendungsbereich fallenden europäischen Industriezweige nicht wirksam vor einer Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen schützen kann, sollten weitere Schritte zur Einführung des CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystems ausgesetzt werden, bis eine wirksame Lösung gefunden wurde.*

## **Änderungsantrag 23**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 52 c (neu)**

**(52c) Wird das CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem von der WTO angefochten und in der Folge nicht umgesetzt, sollte die Kommission einen überarbeiteten Legislativvorschlag vorlegen, der darauf abzielt, die Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen zu mindern.**

## Änderungsantrag 24

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 52 d (neu)

**(52d) Das schrittweise Auslaufen der kostenlosen Zuteilung von Zertifikaten nach Maßgabe von Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG soll am 1. Januar 2028 beginnen.**

## Änderungsantrag 25

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 54

(54) Die Kommission sollte versuchen, mit den Drittländern, deren Handel mit der EU durch diese Verordnung berührt wird, fair und im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der EU zusammenzuarbeiten, um Möglichkeiten für Dialog und Zusammenarbeit bei der Umsetzung der spezifischen Elemente des in dieser Verordnung und in den damit verbundenen **Durchführungsverordnungen** vorgesehenen Systems zu erkunden. Dabei sollte auch untersucht werden, ob Vereinbarungen geschlossen werden können, die den CO<sub>2</sub>-

(54) Die Kommission sollte versuchen, mit den Drittländern, deren Handel mit der EU durch diese Verordnung berührt wird, fair und im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der EU zusammenzuarbeiten, um Möglichkeiten für Dialog und Zusammenarbeit bei der Umsetzung der spezifischen Elemente des in dieser Verordnung und in den damit verbundenen **Durchführungsrechtsakten** vorgesehenen Systems zu erkunden. Dabei sollte auch untersucht werden, ob Vereinbarungen geschlossen werden können, die den CO<sub>2</sub>-Bepreisungsmechanismen dieser Länder

Bepreisungsmechanismen dieser Länder Rechnung tragen.

Rechnung tragen, *sofern diese zu gleichwertigen Reduzierungen der THG-Emissionen und zu Beschränkungen im Zusammenhang mit CO<sub>2</sub>-Kosten führen.*

## Änderungsantrag 26

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 55 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(55a) Die Kommission sollte das Europäische Parlament regelmäßig über ihre Fortschritte im Dialog mit Drittländern und über mögliche negative Auswirkungen des CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystems auf die von dieser Verordnung betroffenen europäischen Branchen informieren.***

## Änderungsantrag 27

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 58

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(58) Um eine Umgehung der Bestimmungen dieser Verordnung zu verhindern, sollte der Kommission im Einklang mit Artikel 290 AEUV die Befugnis zur Ergänzung der in Anhang I aufgeführten Waren übertragen werden.

***(58) Damit das CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem wirksam zur Verringerung der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen beitragen kann, sollten mit dieser Verordnung alle möglichen Umgehungspraktiken in Angriff genommen werden.*** Um eine Umgehung der Bestimmungen dieser Verordnung zu verhindern, sollte der Kommission im Einklang mit Artikel 290 AEUV die Befugnis zur Ergänzung der in Anhang I aufgeführten Waren übertragen werden.

## Änderungsantrag 28

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 59

*Vorschlag der Kommission*

(59) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtssetzung vom 13. April 2016<sup>23</sup> niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

---

<sup>23</sup> Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtssetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

## **Änderungsantrag 29**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Mit dieser Verordnung wird ein CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem (CBAM) geschaffen, das bei der Einfuhr der Waren des Anhangs I in das Zollgebiet der Union den mit ihnen verbundenen (grauen) Treibhausgasemissionen Rechnung trägt, um der Gefahr der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen vorzubeugen.

*Geänderter Text*

(59) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen **und der Industrie**, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtssetzung vom 13. April 2016<sup>23</sup> niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

---

<sup>23</sup> Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtssetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

*Geänderter Text*

(1) Mit dieser Verordnung wird ein CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem (CBAM) geschaffen, das bei der Einfuhr der Waren des Anhangs I in das Zollgebiet der Union **oder ihrer Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Union** den mit ihnen verbundenen (grauen) Treibhausgasemissionen Rechnung trägt, um **die importierten Emissionen der Union stufenweise zu senken, die**

***Wettbewerbsfähigkeit der EU zu wahren, der Gefahr der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen vorzubeugen und zur Verringerung der weltweiten CO<sub>2</sub>-Emissionen in von dieser Verordnung abgedeckten Branchen innerhalb der EU und in Drittländern (einschließlich externer Handelspartner) beizutragen.***

## **Änderungsantrag 30**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Absatz 2**

##### *Vorschlag der Kommission*

(2) Das CBAM ergänzt das durch die Richtlinie 2003/87/EG eingerichtete System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten durch die Anwendung eines gleichwertigen Regelwerks auf Einfuhren der in Artikel 2 angegebenen Waren in das Zollgebiet der Union.

##### *Geänderter Text*

(2) Das CBAM ergänzt das durch die Richtlinie 2003/87/EG eingerichtete System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten durch die Anwendung eines gleichwertigen Regelwerks auf Einfuhren der in Artikel 2 angegebenen Waren in das Zollgebiet der Union ***oder Ausfuhren aus diesem Gebiet.***

## **Änderungsantrag 31**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Absatz 3**

##### *Vorschlag der Kommission*

(3) Um der Gefahr der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen vorzubeugen, wird das System die durch die Richtlinie 2003/87/EG festgelegten Mechanismen, insbesondere die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten nach Maßgabe des Artikels 10a dieser Richtlinie, schrittweise ersetzen.

##### *Geänderter Text*

(3) Um der Gefahr der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen vorzubeugen, wird das System die durch die Richtlinie 2003/87/EG festgelegten Mechanismen, insbesondere die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten nach Maßgabe des Artikels 10a dieser Richtlinie, schrittweise ersetzen, ***sofern es sich nach einer eingehenden Analyse und Simulation als wirksam dafür erwiesen hat, das Risiko der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen sowohl bei Einfuhren in das Zollgebiet der Union als auch bei Ausfuhren aus diesem Gebiet zu verhindern, wobei die kostenlosen EU-***

*EHS-Zertifikate beibehalten werden, bis diese Wirksamkeit erwiesen ist.*

## Änderungsantrag 32

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 3 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3a) Das CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem muss mit den WTO-Regeln vereinbar sein.**

## Änderungsantrag 33

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 2 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gilt diese Verordnung nicht für Waren **mit** Ursprung in den in Anhang II Abschnitt A genannten Ländern oder Gebieten.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gilt diese Verordnung nicht für Waren, **die ihren** Ursprung in den in Anhang II Abschnitt A genannten Ländern oder Gebieten **haben oder dorthin ausgeführt werden.**

## Änderungsantrag 34

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 2 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(4) Eingeführte Waren gelten im Einklang mit den Vorschriften über den nichtpräferenziellen Ursprung gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 als Ursprungswaren von Drittländern.

(4) Eingeführte Waren gelten im Einklang mit den Vorschriften über den nichtpräferenziellen Ursprung gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 als Ursprungswaren von Drittländern. **Die nach Artikel 7 Absatz 2 und Anhang III dieser Verordnung geltenden Standardwerte gelten auf der Grundlage des Landes, in dem die Emissionen entstanden sind, unabhängig vom Ursprung der eingeführten Waren.**

## Änderungsantrag 35

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 5 – Buchstabe b a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ba) die rechtliche Verpflichtung und der Nettoeregulierungsaufwand in dem Land, in dem die Waren ihren Ursprung haben, ähneln oder entsprechen denen, die im Rahmen des EU-EHS auferlegt werden.**

## Änderungsantrag 36

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 7 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) Das Drittland oder Gebiet hat mit der Union ein Abkommen geschlossen, in dem festgelegt ist, dass das Unionsrecht im Elektrizitätsbereich, einschließlich der Rechtsvorschriften über die **Entwicklung erneuerbarer** Energiequellen, und weitere Bestimmungen der Union in den Bereichen Energie, Umwelt und Wettbewerb anzuwenden sind;

a) Das Drittland oder Gebiet hat mit der Union ein Abkommen geschlossen, in dem festgelegt ist, dass das Unionsrecht im Elektrizitätsbereich, einschließlich der Rechtsvorschriften über die **Energieeffizienzmaßnahmen und über erneuerbare** Energiequellen, und weitere Bestimmungen der Union in den Bereichen Energie, Umwelt und Wettbewerb anzuwenden sind;

## Änderungsantrag 37

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 7 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

b) die nationalen Rechtsvorschriften dieses Drittlands oder Gebiets setzen die wichtigsten Bestimmungen der Rechtsvorschriften der Union für den Strommarkt um, einschließlich der Bestimmungen über die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen und **über** die

b) die nationalen Rechtsvorschriften dieses Drittlands oder Gebiets setzen die wichtigsten Bestimmungen der Rechtsvorschriften der Union für den Strommarkt um, einschließlich der Bestimmungen über **Energieeffizienzmaßnahmen**, die

Kopplung der Strommärkte;

Entwicklung erneuerbarer Energiequellen  
und die Kopplung der Strommärkte;

### Änderungsantrag 38

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 7 – Buchstabe c

##### *Vorschlag der Kommission*

c) das Drittland oder Gebiet hat der Kommission einen Fahrplan übermittelt, der einen Zeitplan für die Verabschiedung von Maßnahmen zur Erfüllung der in den Buchstaben d und e festgelegten Bedingungen enthält;

##### *Geänderter Text*

c) das Drittland oder Gebiet hat der Kommission einen **öffentlich verfügbaren und überprüfbaren** Fahrplan übermittelt, der einen Zeitplan für die Verabschiedung von Maßnahmen zur Erfüllung der in den Buchstaben d und e festgelegten Bedingungen enthält;

### Änderungsantrag 39

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 7 – Buchstabe d

##### *Vorschlag der Kommission*

d) das Drittland oder Gebiet hat sich zur Klimaneutralität bis 2050 verpflichtet und dementsprechend eine an diesem Ziel ausgerichtete langfristige, bis zur Jahrhundertmitte reichende Strategie für eine hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarme Entwicklung förmlich ausformuliert und gegebenenfalls an das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen übermittelt sowie diese Verpflichtung in seinen internen Rechtsvorschriften umgesetzt;

##### *Geänderter Text*

d) das Drittland oder Gebiet hat sich zur Klimaneutralität bis 2050 verpflichtet und dementsprechend eine an diesem Ziel ausgerichtete langfristige, bis zur Jahrhundertmitte reichende Strategie für eine hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarme Entwicklung förmlich ausformuliert und gegebenenfalls an das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen übermittelt sowie diese Verpflichtung in seinen internen Rechtsvorschriften **verlässlich und wirksam** umgesetzt;

### Änderungsantrag 40

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 7 – Buchstabe f

*Vorschlag der Kommission*

f) das Drittland oder Gebiet hat **ein wirksames System** eingerichtet, um die indirekte Einfuhr von Strom in die Union aus anderen Drittländern zu verhindern, die nicht die in den Buchstaben a bis e festgelegten Anforderungen erfüllen.

*Geänderter Text*

f) das Drittland oder Gebiet hat **robuste und wirksame Systeme** eingerichtet **und wendet diese an**, um die indirekte Einfuhr von Strom in die Union aus anderen Drittländern zu verhindern, die nicht die in den Buchstaben a bis e festgelegten Anforderungen erfüllen.

## **Änderungsantrag 41**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 9 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) wenn die Kommission Grund zu der Annahme hat, dass das Drittland oder Gebiet keine ausreichenden Fortschritte bei der Erfüllung einer der in Abschnitt 7 Buchstaben a bis f genannten Anforderungen **erzielt** hat, oder wenn das Drittland oder Gebiet Maßnahmen ergriffen hat, die nicht mit den in den Klima- und Umweltvorschriften der Union festgelegten Zielen vereinbar sind;

*Geänderter Text*

a) wenn die Kommission Grund zu der Annahme hat, dass das Drittland oder Gebiet keine ausreichenden Fortschritte bei der Erfüllung einer der in Abschnitt 7 Buchstaben a bis f genannten Anforderungen **nachgewiesen** hat, oder wenn das Drittland oder Gebiet Maßnahmen **jeglicher Art** ergriffen hat, die nicht mit den in den Klima- und Umweltvorschriften der Union festgelegten Zielen vereinbar sind;

## **Änderungsantrag 42**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 12**

*Vorschlag der Kommission*

(12) Die Union **kann** mit Drittländern Abkommen schließen, um in Anwendung von Artikel 9 den Mechanismen zur Einpreisung von CO<sub>2</sub>-Emissionen in diesen Ländern Rechnung zu tragen.

*Geänderter Text*

(12) Die Union **macht es sich zur Priorität**, mit Drittländern Abkommen **zu** schließen, um in Anwendung von Artikel 9 den Mechanismen zur Einpreisung von CO<sub>2</sub>-Emissionen in diesen Ländern Rechnung zu tragen. **Diese Abkommen dürfen nicht zu einer unangemessenen Vorzugsbehandlung von Einfuhren aus den Drittländern in Bezug auf die abzugebenden CBAM-Zertifikate führen**

*und keine Mechanismen zur Bepreisung von CO<sub>2</sub>-Emissionen berücksichtigen, die als Umgehungspraktiken gemäß Artikel 27 gelten.*

### **Änderungsantrag 43**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 12 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(12a) Die Union kann durch die Zusammenarbeit und den Dialog mit Drittländern zusätzliche Ansätze zum CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem verfolgen, um Vereinbarungen zu öffnen, multilateralen und kooperativen Ansätzen zu schließen, die dazu dienen, die Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen zu bekämpfen und unter anderem durch nicht preisliche Maßnahmen eine tiefgreifende Dekarbonisierung energieintensiver Industriezweige zu erreichen.*

### **Änderungsantrag 44**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 11**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(11) „zuständige Behörde“ die gemäß Artikel 11 *dieser Verordnung* von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Behörden;

(11) „zuständige Behörde“ *die auf EU-Ebene eingerichtete CBAM-Behörde* und die gemäß Artikel 11 von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten *nationalen* Behörden;

### **Änderungsantrag 45**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 28**

*Vorschlag der Kommission*

(28) „indirekte Emissionen“ ***Emissionen aus der Erzeugung*** von während der Warenherstellung verbrauchtem Strom bzw. verbrauchter Wärme und Kälte.

*Geänderter Text*

(28) „indirekte Emissionen“ ***Treibhausgasemissionen aus den Erzeugungsprozessen*** von während der Warenherstellung verbrauchtem Strom bzw. verbrauchter Wärme und Kälte.

**Änderungsantrag 46**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***aa) die Gesamtmenge jeder Warenart oder der Anteil dieser Waren an den aus diesen Waren hergestellten Verarbeitungserzeugnissen gemäß Buchstabe a dieses Absatzes, die/der in dem der Anmeldung vorausgehenden Kalenderjahr ausgeführt wurde, bei elektrischem Strom in Megawattstunden und bei anderen Waren in Tonnen angeben;***

**Änderungsantrag 47**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ca) eine Kopie des vom Prüfer im Einklang mit Artikel 8 und Anhang V erstellten Prüfberichts.***

**Änderungsantrag 48**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 7 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(3) Mit eingeführtem Strom

(3) Mit eingeführtem Strom

verbundene (graue) Emissionen werden anhand von Standardwerten nach dem Verfahren gemäß Anhang III Nummer 4.2 **ermittelt, es sei denn, der zugelassene Anmelder entscheidet sich für eine Ermittlung** der grauen Emissionen auf der Grundlage der tatsächlichen Emissionen gemäß Anhang III Nummer 5.

verbundene (graue) Emissionen werden anhand von Standardwerten nach dem Verfahren gemäß Anhang III Nummer 4.2 **oder anhand** der grauen Emissionen auf der Grundlage der tatsächlichen Emissionen gemäß Anhang III Nummer 5 **ermittelt**.

## Änderungsantrag 49

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 3 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3a) Für in die Union ausgeführte Waren werden graue Emissionen ermittelt, es sei denn, Artikel 27 Absatz 5 Buchstabe c findet Anwendung.**

## Änderungsantrag 50

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(4) Der zugelassene Anmelder führt im Einklang mit den Anforderungen gemäß Anhang IV Aufzeichnungen über die zur Berechnung der grauen Emissionen erforderlichen Informationen. Diese Aufzeichnungen müssen ausreichend detailliert sein, damit gemäß Artikel 18 akkreditierte Prüfer die grauen Emissionen gemäß Artikel 8 und Anhang V prüfen können und damit die zuständige Behörde die CBAM-Erklärung gemäß Artikel 19 Absatz 1 überprüfen **kann**.

(4) Der zugelassene Anmelder führt im Einklang mit den Anforderungen gemäß Anhang IV Aufzeichnungen über die zur Berechnung der grauen Emissionen erforderlichen Informationen. Diese Aufzeichnungen müssen ausreichend detailliert sein, damit gemäß Artikel 18 akkreditierte Prüfer die grauen Emissionen gemäß Artikel 8 und Anhang V prüfen können und damit **die CBAM-Behörde und** die zuständige **nationale** Behörde die CBAM-Erklärung gemäß Artikel 19 Absatz 1 überprüfen **können**.

## Änderungsantrag 51

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

(5) Der zugelassene Anmelder bewahrt die in Absatz 4 genannten Aufzeichnungen der Informationen, einschließlich des Berichts des Prüfers, bis zum Ende des vierten Jahres nach dem Jahr auf, in dem die CBAM-Erklärung vorgelegt wurde oder hätte vorgelegt werden müssen.

*Geänderter Text*

(5) Der zugelassene Anmelder bewahrt die in Absatz 4 genannten Aufzeichnungen der Informationen, einschließlich des Berichts des Prüfers, bis zum Ende des vierten Jahres nach dem Jahr auf, in dem die CBAM-Erklärung vorgelegt wurde oder hätte vorgelegt werden müssen. ***Diese Aufzeichnungen müssen ausreichend detailliert sein, damit die akkreditierten Prüfer die grauen Emissionen gemäß Artikel 8 prüfen können und damit die CBAM-Behörde und die zuständige nationale Behörde die CBAM-Erklärung gemäß Artikel 19 Absatz 1 überprüfen können. Die Aufzeichnungen werden für den Zeitraum aufbewahrt, in dem die CBAM-Behörde und die zuständige nationale Behörde die CBAM-Erklärung im Einklang mit Artikel 19 Absatz 1 überprüfen können.***

**Änderungsantrag 52**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 7 – Absatz 6**

*Vorschlag der Kommission*

(6) ***Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte mit genauen Bestimmungen in Bezug auf die Elemente der in Anhang III beschriebenen Berechnungsverfahren zu erlassen, einschließlich der Festlegung von Systemgrenzen von Herstellungsverfahren, Emissionsfaktoren, anlagenspezifischen Werten tatsächlicher Emissionen und Standardwerten sowie ihrer jeweiligen Anwendung auf einzelne Waren, sowie der Festlegung von Verfahren, durch die die Zuverlässigkeit der Daten gewährleistet wird, auf deren Grundlage die Standardwerte ermittelt werden, einschließlich des Detaillierungsgrads und der Überprüfung der Daten. Erforderlichenfalls wird in diesen***

*Geänderter Text*

(6) ***Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten genaue Bestimmungen in Bezug auf die Elemente der in Anhang III beschriebenen Berechnungsverfahren, einschließlich der Festlegung von Systemgrenzen von Herstellungsverfahren, Emissionsfaktoren, anlagenspezifischen Werten tatsächlicher Emissionen und länderspezifischen Standardwerten für einzelne in Anhang I aufgeführte Waren, sowie der Festlegung von Verfahren, durch die die Zuverlässigkeit der Daten gewährleistet wird, auf deren Grundlage die tatsächlichen Emissionen und Standardwerte ermittelt werden, einschließlich des Detaillierungsgrads und der Überprüfung der Daten. Bevor sie diese***

Rechtsakten die Möglichkeit vorgesehen, die Standardwerte an bestimmte Gegenden, Gebiete und Länder anzupassen, um spezifischen objektiven Faktoren, wie geografische Lage, natürliche Ressourcen, Marktbedingungen, vorherrschende Energiequelle oder Industrieprozesse, Rechnung zu tragen. Die Durchführungsrechtsakte basieren auf geltenden Rechtsvorschriften über die Prüfung von Emissionen und Tätigkeitsdaten für unter die Richtlinie 2003/87/EG fallende Anlagen, insbesondere der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2018/2067.

***Durchführungsrechtsakte erlässt, führt die Kommission öffentliche Konsultationen mit Ausführern, Einführern, Drittlandregierungen und sonstigen Interessenträgern durch.*** Erforderlichenfalls wird in diesen Rechtsakten die Möglichkeit vorgesehen, die Standardwerte an bestimmte Gegenden, Gebiete und Länder anzupassen, um spezifischen objektiven Faktoren, wie geografische Lage, natürliche Ressourcen, Marktbedingungen, vorherrschende Energiequelle oder Industrieprozesse, Rechnung zu tragen. Die Durchführungsrechtsakte basieren auf geltenden Rechtsvorschriften über die Prüfung von Emissionen und Tätigkeitsdaten für unter die Richtlinie 2003/87/EG fallende Anlagen, insbesondere der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2018/2067.

## **Änderungsantrag 53**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Der zugelassene Anmelder sorgt dafür, dass die in der vorgelegten CBAM-Erklärung gemäß Artikel 6 angegebenen gesamten grauen Emissionen von einem gemäß Artikel 18 akkreditierten Prüfer auf der Grundlage der in Anhang V angegebenen Prüfungsgrundsätze geprüft werden.

#### *Geänderter Text*

(1) Der zugelassene Anmelder sorgt dafür, dass die in der vorgelegten CBAM-Erklärung gemäß Artikel 6 angegebenen gesamten grauen Emissionen ***sowie die Methodik, unterstützende Daten und Unterlagen*** von einem gemäß Artikel 18 akkreditierten Prüfer auf der Grundlage der in Anhang V angegebenen Prüfungsgrundsätze geprüft werden. ***Die CBAM-Behörde und die zuständige nationale Behörde sind befugt, die Richtigkeit der Angaben in der CBAM-Erklärung zu überprüfen.***

## Änderungsantrag 54

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) In Bezug auf graue Emissionen, die mit in gemäß Artikel 10 registrierten Anlagen in einem Drittland hergestellten Waren verbunden sind, **steht es dem zugelassenen** Anmelder **frei**, geprüfte Informationen, die gemäß Artikel 10 **Absatz 7 an ihn weitergegeben** wurden, **heranzuziehen**, um der Verpflichtung gemäß Absatz 1 nachzukommen.

#### *Geänderter Text*

(2) In Bezug auf graue Emissionen, die mit in gemäß Artikel 10 registrierten Anlagen in einem Drittland hergestellten Waren verbunden sind, **zieht der zugelassene** Anmelder geprüfte Informationen, die gemäß Artikel 10 **öffentlich bekannt gemacht** wurden, **heran**, um der Verpflichtung gemäß Absatz 1 **dieses Artikels** nachzukommen.

## Änderungsantrag 55

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu den in Absatz 1 genannten Prüfungsgrundsätzen im Hinblick auf die **Möglichkeit zu erlassen, den Prüfer von der Pflicht zum Besuch der Anlagen, in der einschlägige Waren hergestellt werden, und von der Pflicht zur Festlegung von Schwellenwerten für die Entscheidung auszunehmen**, ob **Falschangaben oder** Verstöße wesentlich sind und die für den Prüfbericht erforderlichen unterstützenden Unterlagen betreffen.

#### *Geänderter Text*

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu den in Absatz 1 genannten Prüfungsgrundsätzen im Hinblick auf die Festlegung von Schwellenwerten für die Entscheidung **zu erlassen**, ob Verstöße wesentlich sind und die für den Prüfbericht erforderlichen unterstützenden Unterlagen betreffen. **Die in diesen Durchführungsrechtsakten festgelegten Bestimmungen entsprechen den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067 der Kommission<sup>1a</sup>.**

---

<sup>1a</sup> **Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Prüfung von Daten und die Akkreditierung von Prüfstellen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 94).**

## Änderungsantrag 56

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Der zugelassene Anmelder bewahrt die **von einer unabhängigen Person bescheinigten** Unterlagen, **die zum Nachweis benötigt werden**, dass die angegebenen grauen Emissionen im Ursprungsland der Waren einem CO<sub>2</sub>-Preis unterliegen, **und die Nachweise darüber auf**, dass dieser CO<sub>2</sub>-Preis tatsächlich gezahlt wurde, für **den** keine Ausfuhrerstattung oder andere Form von Ausfuhrausgleich gewährt **worden sein darf**.

#### *Geänderter Text*

(2) Der zugelassene Anmelder bewahrt die Unterlagen **auf, die von einem gemäß Artikel 18 akkreditierten Prüfer im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1 über die Prüfung grauer Emissionen bescheinigt wurden. Der akkreditierte Prüfer muss nachweisen**, dass die angegebenen grauen Emissionen im Ursprungsland der Waren **im Einklang mit den geltenden Gesetzen des Drittlandes** einem CO<sub>2</sub>-Preis unterliegen, dass dieser CO<sub>2</sub>-Preis tatsächlich gezahlt wurde **und dass für die tatsächliche Zahlung des CO<sub>2</sub>-Preisen** keine Ausfuhrerstattung oder andere Form von Ausfuhrausgleich gewährt **wurde**.

## Änderungsantrag 57

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Der zugelassene Anmelder bewahrt die Aufzeichnungen nach Absatz 2 bis zum Ende des **vierten** Jahres nach dem Jahr auf, in dem die CBAM-Erklärung vorgelegt wurde oder hätte vorgelegt werden müssen.

#### *Geänderter Text*

(3) Der zugelassene Anmelder bewahrt die Aufzeichnungen nach Absatz 2 bis zum Ende des **fünften** Jahres nach dem Jahr auf, in dem die CBAM-Erklärung vorgelegt wurde oder hätte vorgelegt werden müssen.

## Änderungsantrag 58

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 4 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(4a) Bestehen begründete Zweifel an dem im Ursprungsland gezahlten CO<sub>2</sub>-Preis, kann die Kommission beschließen, den Antrag auf Verringerung der Anzahl**

*der abzugebenden CO<sub>2</sub>-Zertifikate abzulehnen.*

## **Änderungsantrag 59**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 10 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Kommission registriert **auf Ersuchen eines Betreibers einer in einem Drittland befindlichen Anlage** die Angaben zu **diesem Betreiber** und zu **seiner Anlage** in einer zentralen Datenbank gemäß Artikel 14 Absatz 4.

*Geänderter Text*

(1) Die Kommission registriert die Angaben zu **Betreibern von in Drittländern befindlichen Anlagen** und zu **deren Anlagen** in einer zentralen **öffentlichen** Datenbank gemäß Artikel 14 Absatz 4.

## **Änderungsantrag 60**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 10 – Absatz 2 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Der Antrag auf Registrierung gemäß Absatz 1 muss die folgenden Angaben enthalten, die bei der Registrierung in die Datenbank aufgenommen werden:

*Geänderter Text*

(2) Der Antrag auf Registrierung gemäß Absatz 1 muss die folgenden Angaben enthalten, die bei der Registrierung in die **öffentliche** Datenbank aufgenommen werden:

## **Änderungsantrag 61**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ca) graue Emissionen des Betreibers.**

## **Änderungsantrag 62**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 10 – Absatz 5 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ba) eine Kopie des vom Prüfer im Einklang mit Artikel 8 und Anhang V erstellten Prüfberichts vorzulegen;**

### **Änderungsantrag 63**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 5 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

c) eine Kopie des Berichts des Prüfers sowie Aufzeichnungen der Informationen, die zur Berechnung der mit Waren verbundenen (grauen) Emissionen gemäß Anhang IV erforderlich sind, für einen Zeitraum von **vier** Jahren nach Durchführung der Prüfung aufzubewahren.

c) eine Kopie des Berichts des Prüfers sowie Aufzeichnungen der Informationen, die zur Berechnung der mit Waren verbundenen (grauen) Emissionen gemäß Anhang IV erforderlich sind, für einen Zeitraum von **fünf** Jahren nach Durchführung der Prüfung aufzubewahren.

### **Änderungsantrag 64**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 5 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(5a) Der Betreiber erfüllt die Anforderung gemäß Absatz 5 bis zum 31. Januar des folgenden Jahres.**

### **Änderungsantrag 65**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 6**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(6) Die Aufzeichnungen gemäß Absatz 5 Buchstabe c müssen ausreichend detailliert sein, um die Prüfung gemäß Absatz 5 Buchstabe b zu ermöglichen und eine zuständige Behörde in die Lage zu versetzen, im Einklang mit Artikel 19 Absatz 1 die CBAM-Erklärung zu

(6) Die Aufzeichnungen gemäß Absatz 5 Buchstabe c müssen ausreichend detailliert sein, um die Prüfung gemäß Absatz 5 Buchstabe b zu ermöglichen und **die CBAM-Behörde oder** eine zuständige **nationale** Behörde in die Lage zu versetzen, im Einklang mit Artikel 19

überprüfen, die von einem zugelassenen Anmelder abgegeben wurde, an den die einschlägigen Informationen gemäß Absatz 8 weitergegeben wurden.

Absatz 1 die CBAM-Erklärung **zu verifizieren und** zu überprüfen, die von einem zugelassenen Anmelder abgegeben wurde, an den die einschlägigen Informationen gemäß Absatz 8 weitergegeben wurden.

## Änderungsantrag 66

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 7

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) **Ein Betreiber kann Informationen über die Prüfung von grauen Emissionen gemäß Absatz 5 an einen zugelassenen Anmelder weitergeben. Der zugelassene Anmelder ist berechtigt, von diesen weitergegebenen Informationen Gebrauch zu machen, um seiner Verpflichtung gemäß Artikel 8 nachzukommen.**

#### *Geänderter Text*

(7) **Ein zugelassener** Anmelder ist berechtigt, von Informationen **über graue Emissionen eines Betreibers, der in der in Absatz 1 dieses Artikels genannten zentralen öffentlichen Datenbank registriert ist**, Gebrauch zu machen, um seiner Verpflichtung gemäß Artikel 8 nachzukommen.

## Änderungsantrag 67

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 8

#### *Vorschlag der Kommission*

(8) Der Betreiber kann **jederzeit** die Streichung seiner Registrierung aus der Datenbank beantragen.

#### *Geänderter Text*

(8) Der Betreiber kann **frühestens zehn Jahre nach seiner Registrierung in der Datenbank** die Streichung seiner Registrierung aus der Datenbank beantragen.

## Änderungsantrag 68

### Vorschlag für eine Verordnung Kapitel III – Überschrift

#### *Vorschlag der Kommission*

**Zuständige Behörden**

#### *Geänderter Text*

**CBAM-Behörde**

## **Änderungsantrag 69**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Zuständige Behörden**

**Benennung der CBAM-Behörde**

## **Änderungsantrag 70**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Jeder Mitgliedstaat benennt die für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung und die Unterrichtung der Kommission hierüber zuständige Behörde.***

***Für die Durchführung und Verwaltung dieser Verordnung wird eine zentrale CBAM-Behörde auf Unionsebene eingerichtet.***

## **Änderungsantrag 71**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten ein Verzeichnis der zuständigen Behörden zur Verfügung und veröffentlicht diese Information im Amtsblatt der Europäischen Union.***

***Jeder Mitgliedstaat benennt die für die Erfüllung der Verpflichtungen und für die Zusammenarbeit mit der CBAM-Behörde gemäß dieser Verordnung zuständige nationale Behörde und unterrichtet die CBAM-Behörde hierüber.***

## **Änderungsantrag 72**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten ein Verzeichnis aller zuständigen nationalen Behörden zur Verfügung und***

### **Änderungsantrag 73**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2**

##### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die zuständigen Behörden **untereinander** alle Informationen austauschen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Verantwortlichkeiten wesentlich oder von Belang sind.

##### *Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die zuständigen **nationalen** Behörden **über ein unter der Verantwortung der CBAM-Behörde eingerichtetes Netz** alle Informationen **untereinander** austauschen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Verantwortlichkeiten wesentlich oder von Belang sind.

### **Änderungsantrag 74**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Überschrift**

##### *Vorschlag der Kommission*

**Kommission**

##### *Geänderter Text*

**Zuständige nationale Behörden**

### **Änderungsantrag 75**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1**

##### *Vorschlag der Kommission*

Die **Kommission unterstützt die** zuständigen Behörden bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung und koordiniert deren Tätigkeiten.

##### *Geänderter Text*

Die **CBAM-Behörde wird von den** zuständigen **nationalen** Behörden bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung **unterstützt** und koordiniert deren Tätigkeiten. **Die CBAM-Behörde legt klare und vereinfachte Regeln und Verfahren fest.**

### **Änderungsantrag 76**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 12 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Die zuständigen nationalen Behörden stellen Unternehmen, insbesondere KMU, technische Beratung und Unterstützung zur Verfügung, um ihnen die Anpassung an die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen zu erleichtern.**

**Änderungsantrag 77**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 13 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Alle von der zuständigen **Behörde** im Zuge der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhobenen Informationen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder auf vertraulicher Basis übermittelt werden, fallen unter die Geheimhaltungspflicht. Diese Informationen dürfen von der zuständigen Behörde nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Person oder Behörde, die sie übermittelt hat, weitergegeben werden. Sie dürfen an die Zollbehörden, die Kommission und die Europäische Staatsanwaltschaft weitergegeben werden und müssen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates behandelt werden.

Alle von der **CBAM-Behörde und den** zuständigen **nationalen Behörden** im Zuge der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhobenen Informationen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder auf vertraulicher Basis übermittelt werden, fallen unter die Geheimhaltungspflicht. Diese Informationen dürfen von der **CBAM-Behörde oder der** zuständigen **nationalen Behörde** nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Person oder Behörde, die sie übermittelt hat, weitergegeben werden. Sie dürfen an die Zollbehörden, die Kommission und die Europäische Staatsanwaltschaft weitergegeben werden und müssen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates behandelt werden.

**Änderungsantrag 78**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 14 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Nationale Register und zentrale Datenbank**

**CBAM-Register**

## Änderungsantrag 79

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die **zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats** erstellt ein **nationales Register der in diesem Mitgliedstaat zugelassenen Anmelder in Form einer standardisierten elektronischen Datenbank, das die die CBAM-Zertifikate dieser Anmelder betreffenden Daten enthält und die Vertraulichkeit nach den in Artikel 13 festgelegten Bedingungen gewährleistet.**

*Geänderter Text*

(1) Die **CBAM-Behörde** erstellt ein **CBAM-Register für die Durchführung von Verfahren im Zusammenhang mit CBAM-Zertifikaten gemäß den in den Artikeln 22 bis 24 festgelegten Bedingungen.**

## Änderungsantrag 80

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

(2) **Die Datenbank gemäß Absatz 1** enthält **Konten** mit Angaben zu jedem zugelassenen Anmelder, und zwar im Einzelnen:

*Geänderter Text*

(2) **Das CBAM-Register** enthält **eine Datenbank** mit Angaben zu jedem zugelassenen Anmelder, und zwar im Einzelnen:

## Änderungsantrag 81

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe d

*Vorschlag der Kommission*

d) Anzahl, Verkaufspreis, Kaufdatum **und Abgabedatum oder Rückkaufdatum bzw. Datum der durch die zuständige Behörde vorgenommenen Löschung der CBAM-Zertifikate für jeden** zugelassenen Anmelder.

*Geänderter Text*

d) Anzahl, Verkaufspreis **und** Kaufdatum der **von jedem** zugelassenen Anmelder **gehaltenen Zertifikate.**

## Änderungsantrag 82

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

(3) Die **Informationen gemäß** Absatz 2 in der Datenbank **sind vertraulich**.

*Geänderter Text*

(3) Die **in Absatz 2 genannten Angaben** in der Datenbank **stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass es sich gemäß den geltenden Rechtsvorschriften der Union um vertrauliche Geschäftsinformationen handelt. Zu den vertraulichen Informationen gehören auch aussagekräftige nichtvertrauliche Zusammenfassungen. Es werden die Informationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, die den Informationen entsprechen, die für Unionsverfahren im Rahmen der zentralen Datenbank des EU-EHS öffentlich zugänglich sind.**

## Änderungsantrag 83

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

(4) Die **Kommission** legt eine der Öffentlichkeit zugängliche zentrale Datenbank mit den Namen, Anschriften und Kontaktdaten der Betreiber **sowie** den Standorten **von** Anlagen in Drittländern gemäß Artikel 10 Absatz 2 an. **Ein Betreiber kann dafür optieren, dass sein Name, seine Anschrift und seine Kontaktdaten nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.**

*Geänderter Text*

(4) Die **CBAM-Behörde** legt eine der Öffentlichkeit zugängliche zentrale Datenbank mit den Namen, Anschriften und Kontaktdaten der Betreiber, den Standorten **ihrer** Anlagen in Drittländern **und ihren grauen Emissionen** gemäß Artikel 10 Absatz 2 an.

## Änderungsantrag 84

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die **Kommission** fungiert als Zentralverwalter, um ein unabhängiges Transaktionsprotokoll über Kauf, Besitz, Abgabe, Rückkauf und Löschung der CBAM-Zertifikate zu führen und die Koordinierung der nationalen Register sicherzustellen.

*Geänderter Text*

(1) Die **CBAM-Behörde** fungiert als Zentralverwalter, um ein unabhängiges Transaktionsprotokoll über Kauf, Besitz, Abgabe, Rückkauf und Löschung der CBAM-Zertifikate zu führen und die Koordinierung der nationalen Register sicherzustellen.

**Änderungsantrag 85**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 15 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

(3) Werden bei den Kontrollen gemäß Absatz 2 Unregelmäßigkeiten festgestellt, so unterrichtet die Kommission den bzw. die betreffenden Mitgliedstaaten zwecks weiterer Untersuchungen, um die festgestellten Unregelmäßigkeiten zu beheben.

*Geänderter Text*

(3) Werden bei den Kontrollen gemäß Absatz 2 Unregelmäßigkeiten festgestellt, so unterrichtet die Kommission den bzw. die betreffenden Mitgliedstaaten zwecks weiterer Untersuchungen, um die festgestellten Unregelmäßigkeiten zu beheben. **Die festgestellten Unregelmäßigkeiten werden spätestens binnen eines Monats ab dem Tag, an dem sie festgestellt wurden, behoben, und es werden gegebenenfalls Sanktionen nach Maßgabe von Artikel 26 verhängt.**

**Änderungsantrag 86**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 16 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

Konten **in den nationalen Registern**

*Geänderter Text*

Konten **im CBAM-Register**

**Änderungsantrag 87**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 16 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die **zuständige Behörde** weist jedem zugelassenen Anmelder eine eindeutige CBAM-Kontonummer zu.

*Geänderter Text*

(1) Die **CBAM-Behörde** weist jedem zugelassenen Anmelder eine eindeutige CBAM-Kontonummer zu.

**Änderungsantrag 88**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 16 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Jedem zugelassenen Anmelder wird der Zugang zu seinem Konto im **Register** gewährt.

*Geänderter Text*

(2) Jedem zugelassenen Anmelder wird der Zugang zu seinem Konto im **CBAM-Register** gewährt, **damit er seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 10 nachkommen kann.**

**Änderungsantrag 89**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 16 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

(3) Die **zuständige Behörde** richtet das Konto **ein, sobald die Zulassung gemäß Artikel 17 Absatz 1 erteilt wurde**, und setzt den zugelassenen Anmelder hiervon in Kenntnis.

*Geänderter Text*

(3) Die **CBAM-Behörde** richtet das Konto **zum Zeitpunkt der Zulassung ein** und setzt den zugelassenen Anmelder hiervon in Kenntnis.

**Änderungsantrag 90**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 16 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

(4) Wenn der zugelassene Anmelder seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat oder **seine Zulassung** widerrufen **wurde**, schließt die **zuständige Behörde** das Konto dieses Anmelders.

*Geänderter Text*

(4) Wenn der zugelassene Anmelder seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat oder **wenn die CBAM-Zulassung** widerrufen **wird**, schließt die **CBAM-Behörde** das Konto dieses Anmelders.

## Änderungsantrag 91

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4a) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten Verfahren für die Verwaltung der Konten des CBAM-Registers fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 29 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.**

## Änderungsantrag 92

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Die zuständige Behörde erteilt einem Anmelder, der einen Antrag auf Zulassung gemäß Artikel 5 Absatz 1 stellt, die Zulassung, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

(1) Die zuständige **nationale** Behörde erteilt einem Anmelder, der einen Antrag auf Zulassung gemäß Artikel 5 Absatz 1 stellt, die Zulassung, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

## Änderungsantrag 93

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) Der Anmelder **war** in den fünf Jahren vor der Antragstellung an **keinen** schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften **und** die Marktmissbrauchsregeln beteiligt **und hat keine schweren Straftaten** im Rahmen **seiner** Geschäftstätigkeit begangen;

a) Der Anmelder **und die Betreiber von Anlagen in Drittländern, von denen der Anmelder Waren bezieht, waren** in den fünf Jahren vor der Antragstellung **weder** an schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften, **einer schwerwiegenden oder wiederholten Umgehung von Antidumping- oder Antisubventionszöllen oder an schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die**

Marktmissbrauchsregeln beteiligt **noch haben sie** im Rahmen **ihrer** Geschäftstätigkeit **schwere Straftaten** begangen;

## Änderungsantrag 94

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ba) der Anmelder hat weder wiederholt gegen die CBAM-Verpflichtungen gemäß Artikel 26 verstoßen noch war er an Umgehungspraktiken gemäß Artikel 27 beteiligt.**

## Änderungsantrag 95

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Wenn die zuständige Behörde feststellt, dass die in Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder wenn der Anmelder die in Artikel 5 Absatz 3 aufgeführten Angaben nicht gemacht hat, wird dem Anmelder die Zulassung verweigert.

(2) Wenn die zuständige **nationale** Behörde feststellt, dass die in Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder wenn der Anmelder die in Artikel 5 Absatz 3 aufgeführten Angaben nicht gemacht hat, wird dem Anmelder die Zulassung verweigert.

## Änderungsantrag 96

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(3) Verweigert die zuständige Behörde einem Anmelder die Zulassung, so kann der die Zulassung beantragende Anmelder einen vorgerichtlichen Einwand bei der nach geltendem nationalen Recht

(3) Verweigert die zuständige **nationale** Behörde einem Anmelder die Zulassung, so kann der die Zulassung beantragende Anmelder einen vorgerichtlichen Einwand bei der nach

zuständigen Behörde erheben, die den nationalen Verwalter vorbehaltlich nationaler Rechtsvorschriften, die ein berechtigtes und mit dieser Verordnung zu vereinbarendes Ziel verfolgen und verhältnismäßig sind, entweder anweist, das Konto zu eröffnen, oder die Ablehnung in einem begründeten Beschluss bestätigt.

geltendem nationalen Recht zuständigen Behörde erheben, die den nationalen Verwalter vorbehaltlich nationaler Rechtsvorschriften, die ein berechtigtes und mit dieser Verordnung zu vereinbarendes Ziel verfolgen und verhältnismäßig sind, entweder anweist, das Konto zu eröffnen, oder die Ablehnung in einem begründeten Beschluss bestätigt.

## Änderungsantrag 97

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 4 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Eine Entscheidung der zuständigen Behörde über die Zulassung eines Anmelders muss die folgenden Angaben enthalten:

#### *Geänderter Text*

(4) Eine Entscheidung der zuständigen **nationalen** Behörde über die Zulassung eines Anmelders muss die folgenden Angaben enthalten:

## Änderungsantrag 98

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 4 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

c) **CBAM-Kontonummer.**

#### *Geänderter Text*

c) **Kontonummer im CBAM-Register.**

## Änderungsantrag 99

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 6 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Die zuständige Behörde verlangt die Leistung einer Sicherheit für die Zulassung eines Anmelders gemäß Absatz 1, wenn der Anmelder nicht in den zwei Geschäftsjahren vor dem Jahr, in dem der Antrag gemäß Artikel 5 Absatz 1 gestellt wurde, durchgängig niedergelassen war.

#### *Geänderter Text*

(6) Die zuständige **nationale** Behörde verlangt die Leistung einer Sicherheit für die Zulassung eines Anmelders gemäß Absatz 1, wenn der Anmelder nicht in den zwei Geschäftsjahren vor dem Jahr, in dem der Antrag gemäß Artikel 5 Absatz 1 gestellt wurde, durchgängig niedergelassen war.

## Änderungsantrag 100

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Die zuständige Behörde legt die Höhe dieser Sicherheitsleistung auf den von ihr geschätzten Höchstbetrag des Werts der CBAM-Zertifikate fest, die der zugelassene Anmelder gemäß Artikel 22 abgeben muss.

#### *Geänderter Text*

Die zuständige **nationale** Behörde legt die Höhe dieser Sicherheitsleistung auf den von ihr geschätzten Höchstbetrag des Werts der CBAM-Zertifikate fest, die der zugelassene Anmelder gemäß Artikel 22 abgeben muss.

## Änderungsantrag 101

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 7

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) Die Sicherheitsleistung wird als auf erstes Anfordern zahlbare Bankbürgschaft von einem in der Union tätigen Finanzinstitut oder als andere Form der Bürgschaft gestellt, die dieselbe Gewähr bietet. Stellt die zuständige Behörde fest, dass die geleistete Sicherheit keine Gewähr oder keine sichere oder vollständige Gewähr mehr für die Höhe der CBAM-Verpflichtungen bietet, so verlangt sie vom zugelassenen Anmelder, nach seiner Wahl entweder eine zusätzliche Sicherheit zu leisten oder die ursprüngliche Sicherheit durch eine neue Sicherheit zu ersetzen.

#### *Geänderter Text*

(7) Die Sicherheitsleistung wird als auf erstes Anfordern zahlbare Bankbürgschaft von einem in der Union tätigen Finanzinstitut oder als andere Form der Bürgschaft gestellt, die dieselbe Gewähr bietet. Stellt die zuständige **nationale** Behörde fest, dass die geleistete Sicherheit keine Gewähr oder keine sichere oder vollständige Gewähr mehr für die Höhe der CBAM-Verpflichtungen bietet, so verlangt sie vom zugelassenen Anmelder, nach seiner Wahl entweder eine zusätzliche Sicherheit zu leisten oder die ursprüngliche Sicherheit durch eine neue Sicherheit zu ersetzen.

## Änderungsantrag 102

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 8

#### *Vorschlag der Kommission*

(8) Die zuständige Behörde gibt die Sicherheit **unmittelbar nach dem 31. Mai**

#### *Geänderter Text*

(8) Die zuständige **nationale** Behörde gibt die Sicherheit **frei, nachdem der**

*des zweiten Jahres frei, in dem der zugelassene Anmelder CBAM-Zertifikate gemäß Artikel 22 abgegeben hat.*

*zugelassene Anmelder CBAM-Zertifikate gemäß Artikel 22 abgegeben hat und die nach Maßgabe von Artikel 6 vorgelegte CBAM-Erklärung gemäß Artikel 8 geprüft wurde.*

### **Änderungsantrag 103**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 8 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(8a) Die CBAM-Behörde kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Antragsteller im Einklang mit Artikel 5 Absatz 3 vorgelegten Angaben sowie das Vorhandensein, die Echtheit, die Richtigkeit und die Gültigkeit von etwaigen Belegen überprüfen. Diese Kontrollen können in den Räumlichkeiten des Antragstellers durchgeführt werden.**

### **Änderungsantrag 104**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 9**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(9) Die zuständige Behörde widerruft die Zulassung eines Anmelders, der nicht mehr die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt oder nicht mit ihr zusammenarbeitet.

(9) Die zuständige **nationale** Behörde widerruft die Zulassung eines Anmelders, der nicht mehr die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt oder nicht mit ihr zusammenarbeitet.

### **Änderungsantrag 105**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 9 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(9a) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die detaillierten Vorkehrungen für die**

**Anwendung der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 und für die Sicherheiten gemäß Absatz 6 fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 29 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.**

## Änderungsantrag 106

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 28 delegierte Rechtsakte in Bezug auf die Akkreditierung gemäß Absatz 2 zur Festlegung der Bedingungen für die Kontrolle und Beaufsichtigung der akkreditierten Prüfer, in Bezug auf den Entzug einer Akkreditierung sowie in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung und die Beurteilung unter Gleichrangigen der Akkreditierungsstellen zu erlassen.**

**entfällt**

## Änderungsantrag 107

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Die zuständige Behörde **kann** die CBAM-Erklärung innerhalb des Zeitraums, der mit dem **vierten** Jahr nach dem Jahr endet, in dem die Erklärung hätte vorgelegt werden müssen, überprüfen. Die Überprüfung kann darin bestehen, die in der CBAM-Erklärung enthaltenen Angaben auf der Grundlage der von den Zollbehörden gemäß Artikel 25 Absatz 2 übermittelten Informationen und sonstiger einschlägiger Nachweise sowie auf der Grundlage von für notwendig erachteten Prüfungen, auch in den Räumlichkeiten des zugelassenen Anmelders, zu prüfen.

(1) Die **CBAM-Behörde und die** zuständige **nationale** Behörde **können** die CBAM-Erklärung innerhalb des Zeitraums, der mit dem **fünften** Jahr nach dem Jahr endet, in dem die Erklärung hätte vorgelegt werden müssen, überprüfen. Die Überprüfung kann darin bestehen, die in der CBAM-Erklärung enthaltenen Angaben auf der Grundlage der von den Zollbehörden gemäß Artikel 25 Absatz 2 übermittelten Informationen und sonstiger einschlägiger Nachweise sowie auf der Grundlage von für notwendig erachteten Prüfungen, auch in den Räumlichkeiten des

zugelassenen Anmelders, zu prüfen.

## Änderungsantrag 108

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Wurde keine CBAM-Erklärung gemäß Artikel 6 vorgelegt, bewertet die zuständige Behörde des Mitgliedstaats der Niederlassung des zugelassenen Anmelders die CBAM-Verpflichtungen dieses Anmelders anhand der ihr vorliegenden Informationen und berechnet die Gesamtzahl der bis spätestens zum 31. Dezember des **vierten** Jahres, **das auf das Jahr folgt**, in dem die CBAM-Erklärung hätte vorgelegt werden müssen, abzugebenden CBAM-Zertifikate.

#### *Geänderter Text*

(2) Wurde keine CBAM-Erklärung gemäß Artikel 6 vorgelegt, bewertet die zuständige Behörde des Mitgliedstaats der Niederlassung des zugelassenen Anmelders die CBAM-Verpflichtungen dieses Anmelders anhand der ihr vorliegenden Informationen und berechnet die Gesamtzahl der bis spätestens zum 31. Dezember des **fünften** Jahres, in dem die CBAM-Erklärung hätte vorgelegt werden müssen, abzugebenden CBAM-Zertifikate.

## Änderungsantrag 109

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die zuständige Behörde stellt sicher, dass jedem CBAM-Zertifikat bei seiner Generierung eine eindeutige Einheitenkennung zugewiesen wird, und registriert diese eindeutige Einheitenkennung, den Preis und das Verkaufsdatum des Zertifikats im **nationalen Register** unter dem Konto des zugelassenen Anmelders, der das Zertifikat gekauft hat.

#### *Geänderter Text*

(2) Die zuständige Behörde stellt sicher, dass jedem CBAM-Zertifikat bei seiner Generierung eine eindeutige Einheitenkennung zugewiesen wird, und registriert diese eindeutige Einheitenkennung, den Preis und das Verkaufsdatum des Zertifikats im **CBAM-Register** unter dem Konto des zugelassenen Anmelders, der das Zertifikat gekauft hat.

## Änderungsantrag 110

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

(1) Der zugelassene Anmelder gibt bis zum 31. Mai jedes Jahres an die zuständige Behörde eine Anzahl von CBAM-Zertifikaten ab, die den für das Kalenderjahr vor der Abgabe gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c angegebenen und gemäß Artikel 8 geprüften grauen Emissionen entspricht.

*Geänderter Text*

(1) Der zugelassene Anmelder gibt bis zum 31. Mai jedes Jahres an die zuständige Behörde eine Anzahl von CBAM-Zertifikaten ab, die den für das Kalenderjahr vor der Abgabe gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c angegebenen und gemäß Artikel 8 geprüften grauen Emissionen entspricht. ***Der zugelassene Anmelder ermittelt die abzugebenden spezifischen CBAM-Zertifikate anhand ihrer eindeutigen Einheitenkennungen.***

**Änderungsantrag 111**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 22 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 stellt der zugelassene Anmelder sicher, dass die erforderliche Anzahl von CBAM-Zertifikaten auf seinem Konto im ***nationalen Register*** verfügbar ist. Darüber hinaus stellt der zugelassene Anmelder sicher, dass die Anzahl von CBAM-Zertifikaten auf seinem Konto im nationalen Register am Ende jedes Quartals mindestens 80 Prozent der anhand von Standardwerten nach den in Anhang III beschriebenen Verfahren ermittelten grauen Emissionen entspricht, die mit allen Waren verbunden sind, die er seit Beginn des Kalenderjahrs eingeführt hat.

*Geänderter Text*

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 stellt der zugelassene Anmelder sicher, dass die erforderliche Anzahl von CBAM-Zertifikaten auf seinem Konto im ***CBAM-Register*** verfügbar ist. Darüber hinaus stellt der zugelassene Anmelder sicher, dass die Anzahl von CBAM-Zertifikaten auf seinem Konto im nationalen Register am Ende jedes Quartals mindestens 80 Prozent der anhand von Standardwerten nach den in Anhang III beschriebenen Verfahren ermittelten grauen Emissionen entspricht, die mit allen Waren verbunden sind, die er seit Beginn des Kalenderjahrs eingeführt hat.

**Änderungsantrag 112**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 22 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

(4) ***Der Empfänger der Mitteilung***

*Geänderter Text*

***entfällt***

**gemäß Absatz 3 kann einen Rechtsbehelf gegen die Mitteilung einlegen. Der Empfänger der Mitteilung muss über das im Falle eines Rechtsbehelfs zu befolgende Verfahren unterrichtet werden.**

## Änderungsantrag 113

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats kauft auf Ersuchen eines zugelassenen Anmelders im jeweiligen Mitgliedstaat die überzähligen CBAM-Zertifikate zurück, die nach der Abgabe der Zertifikate gemäß Artikel 22 auf dem Konto des Anmelders im ***nationalen Register*** verbleiben. Das Ersuchen um Rückkauf muss bis zum 30. Juni jedes Jahres, in dem CBAM-Zertifikate abgegeben wurden, eingereicht werden.

#### *Geänderter Text*

(1) Die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats kauft auf Ersuchen eines zugelassenen Anmelders im jeweiligen Mitgliedstaat die überzähligen CBAM-Zertifikate zurück, die nach der Abgabe der Zertifikate gemäß Artikel 22 auf dem Konto des Anmelders im ***CBAM-Register*** verbleiben. Das Ersuchen um Rückkauf muss bis zum 30. Juni jedes Jahres, in dem CBAM-Zertifikate abgegeben wurden, eingereicht werden.

## Änderungsantrag 114

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Anzahl der Zertifikate, die nach Maßgabe von Absatz 1 zurückgekauft werden können, ist auf ein Drittel der Gesamtzahl der CBAM-Zertifikate begrenzt, die der zugelassene Anmelder im vorangegangenen Kalenderjahr gekauft hat.

#### *Geänderter Text*

(2) Die Anzahl der Zertifikate, die nach Maßgabe von Absatz 1 zurückgekauft werden können, ist auf ein Drittel der Gesamtzahl der CBAM-Zertifikate begrenzt, die der zugelassene Anmelder im vorangegangenen Kalenderjahr gekauft hat. ***Der zugelassene Anmelder ermittelt die eindeutigen Einheitenkennungen der CBAM-Zertifikate, die zurückgekauft werden sollen.***

## Änderungsantrag 115

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

(3) Der Rückkaufpreis für jedes CBAM-Zertifikat ist der vom zugelassenen Anmelder beim Kauf für dieses Zertifikat gezahlte Preis.

*Geänderter Text*

(3) Der Rückkaufpreis für jedes CBAM-Zertifikat ist der vom zugelassenen Anmelder beim Kauf für dieses **konkrete** Zertifikat gezahlte Preis.

## Änderungsantrag 116

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

Die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats löscht bis zum 30. Juni jedes Jahres alle CBAM-Zertifikate, die in dem Jahr vor dem vorangegangenen Kalenderjahr gekauft wurden und auf den Konten im **nationalen Register** der **zugelassenen** Anmelder **im jeweiligen Mitgliedstaat** verblieben sind.

*Geänderter Text*

Die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats löscht bis zum 30. Juni jedes Jahres alle CBAM-Zertifikate, die in dem Jahr vor dem vorangegangenen Kalenderjahr gekauft wurden und auf den Konten im **CBAM-Register** der Anmelder verblieben sind.

## Änderungsantrag 117

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 5 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(5a) Ab dem Zeitpunkt der Einleitung einer Untersuchung gemäß Artikel 27 und nach rechtzeitiger Unterrichtung der Mitgliedstaaten kann die Kommission die Zollbehörden anweisen, geeignete Schritte zu unternehmen, um die Einfuhren zollamtlich zu erfassen, sodass in der Folge vom Zeitpunkt der zollamtlichen Erfassung an Maßnahmen gegen die betreffenden Einfuhren angewendet werden können. Die zollamtliche Erfassung von Einfuhren erfolgt, nachdem vom betreffenden**

*Wirtschaftszweig der Union ein entsprechender Antrag gestellt wurde, der hinreichende Nachweise dafür enthält, dass eine solche Maßnahme gerechtfertigt ist. Die Einfuhren können auch aufgrund einer Verordnung der Kommission zollamtlich erfasst werden. In jener Verordnung sind der Zweck der Maßnahme und gegebenenfalls der geschätzte Betrag einer etwaigen zukünftigen Zollschuld anzugeben. Einfuhren dürfen höchstens über einen Zeitraum von neun Monaten zollamtlich erfasst werden. Die Untersuchung ist innerhalb von vier Monaten abzuschließen.*

### **Änderungsantrag 118**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Sanktionen

Sanktionen *im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren*

### **Änderungsantrag 119**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(1a) Die in Absatz 1 genannte Sanktion gilt entsprechend für zugelassene Anmelder, die innerhalb der in Artikel 19 Absatz 3 genannten Frist die CBAM-Zertifikate nicht in dem Umfang abgeben, der der von der Kommission gemäß der genannten Bestimmung angegebenen Anzahl entspricht.*

### **Änderungsantrag 120**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 26 – Absatz 4 – Buchstabe f**

*Vorschlag der Kommission*

f) dass der zugelassene Anmelder oder die betreffende Person einen Rechtsbehelf ***nach innerstaatlichem Recht*** einlegen kann.

*Geänderter Text*

f) dass der zugelassene Anmelder oder die betreffende Person einen Rechtsbehelf einlegen kann.

**Änderungsantrag 121**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 26 – Absatz 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(4a) Bei wiederholter Nichtabgabe einer Anzahl von CBAM-Zertifikaten, die den Emissionen entspricht, die in den im Vorjahr eingeführten Waren enthalten waren, oder bei Vorlage falscher Angaben in der CBAM-Erklärung können ein zugelassener Anmelder und alle mit ihm verbundenen Parteien automatisch für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Datum des Ausschlusses aus dem Register ausgeschlossen werden. Dem Prüfer – und allen mit ihm verbundenen Parteien –, der die Richtigkeit der Angaben in der CBAM-Erklärung bescheinigt hat, wird von der zuständigen Behörde die Zertifizierung entzogen.***

**Änderungsantrag 122**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 26 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

(5) Die ***Mitgliedstaaten können*** zusätzlich zu den Sanktionen gemäß ***Absatz 2*** bei Verstößen gegen die CBAM-Bestimmungen verwaltungs- oder strafrechtliche Sanktionen ***nach ihrem innerstaatlichen Recht*** auferlegen. Diese

*Geänderter Text*

(5) Die ***CBAM-Behörde kann*** zusätzlich zu den Sanktionen gemäß ***den Absätzen 2 und 4a*** bei Verstößen gegen die CBAM-Bestimmungen verwaltungs- oder strafrechtliche Sanktionen auferlegen. Diese Sanktionen müssen wirksam,

Sanktionen müssen wirksam,  
verhältnismäßig und abschreckend sein.

verhältnismäßig und abschreckend sein.

### Änderungsantrag 123

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Kommission ergreift auf der Grundlage einschlägiger und objektiver Daten gemäß dem vorliegenden Artikel Maßnahmen, um gegen Praktiken zur Umgehung der vorliegenden Verordnung vorzugehen.

##### *Geänderter Text*

(1) Die Kommission ergreift **von sich aus oder auf Ersuchen eines Mitgliedstaats** auf der Grundlage einschlägiger und objektiver Daten gemäß dem vorliegenden Artikel Maßnahmen, um gegen Praktiken zur Umgehung der vorliegenden Verordnung vorzugehen.

### Änderungsantrag 124

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 2

##### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Umgehungspraktiken umfassen Situationen, in denen eine Änderung der Handelsströme von Waren, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, keinen hinreichenden triftigen Grund oder keine wirtschaftliche Rechtfertigung hat, außer dem bzw. der, sich den in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen zu entziehen, und bestehen darin, diese Waren durch leicht veränderte Erzeugnisse **zu ersetzen**, die nicht in der Warenliste in Anhang I aufgeführt sind, aber **zu einem Sektor gehören**, der in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt.

##### *Geänderter Text*

(2) Die Umgehungspraktiken umfassen **insbesondere** Situationen, in denen eine Änderung der Handelsströme von Waren, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, keinen hinreichenden triftigen Grund oder keine wirtschaftliche Rechtfertigung hat, außer dem bzw. der, sich den in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen zu entziehen, und bestehen darin,

**a) dass** diese Waren durch leicht veränderte Erzeugnisse **ersetzt werden**, die nicht in der Warenliste in Anhang I aufgeführt sind, aber einem **Wirtschaftszweig zuzuordnen sind**, der in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt,

- b) dass diese Waren über Drittländer umgeladen werden, sodass diese Waren gemäß Artikel 2 Absatz 3 aus dem Geltungsbereich des CBAM ausgeschlossen werden oder durch die Anwendung von Artikel 7 in Bezug auf Standardwerte für geringere graue Emissionen gesorgt wird (Umladen),**
- c) dass Verkäufe von in den Geltungsbereich des CBAM fallenden und mit geringeren grauen Emissionen verbundenen Waren, die während eines Bezugszeitraums auf anderen Märkten verkauft wurden, in die Union umgeleitet werden, während die Verkäufe von in den Geltungsbereich des CBAM fallenden und mit höheren grauen Emissionen verbundenen Waren, die im selben Bezugszeitraum in die Union eingeführt wurden, auf andere Märkte umgeleitet werden, ohne dass die Gesamtheit der mit den in den Geltungsbereich des CBAM fallenden Waren verbundenen grauen Emissionen des betreffenden Herstellers entsprechend abnimmt (Umverteilung von Ressourcen),**
- d) ein Erzeugnis geringfügig zu ändern, damit es unter einen anderen Zolltarif fällt, der nicht den Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung unterliegt,**
- e) falsche Angaben zur Identität des Herstellers, zum betreffenden Erzeugnis, zur Beschaffenheit des betreffenden Erzeugnisses oder zum Herstellungsverfahren zu machen,**
- f) diese Waren ausschließlich zum Zweck der Ausfuhr in das Zollgebiet der Union durch Waren mit einem geringeren Kohlenstoffgehalt als die normalerweise im Ausfuhrland hergestellten Waren zu ersetzen, z. B. durch eine Umverteilung von Ressourcen.**

## Änderungsantrag 125

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Ein Mitgliedstaat oder eine Partei, die durch die in Absatz 2 beschriebenen Situationen beeinträchtigt oder begünstigt wird, kann der Kommission Mitteilung machen, wenn er bzw. sie **über einen Zeitraum von zwei Monaten** im Vergleich **zum gleichen Zeitraum des Vorjahres** mit einem erheblichen Rückgang **der Menge** eingeführter Waren, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, und einer Zunahme der Menge von Einfuhren leicht veränderter Erzeugnisse, die nicht in der Warenliste in Anhang I aufgeführt sind, **konfrontiert ist**. Die Kommission überwacht kontinuierlich alle wesentlichen Änderungen der Handelsströme von Waren und leicht veränderten Erzeugnissen auf Unionsebene.

#### *Geänderter Text*

(3) Ein Mitgliedstaat oder eine Partei, die durch die in Absatz 2 beschriebenen Situationen beeinträchtigt oder begünstigt wird, kann der Kommission Mitteilung machen, wenn er bzw. sie im Vergleich **zu einem Bezugszeitraum** mit einem erheblichen Rückgang **des Volumens folgender Waren konfrontiert ist**:

*a)* eingeführter Waren, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, und einer Zunahme der Menge von Einfuhren leicht veränderter Erzeugnisse, die nicht in der Warenliste in Anhang I aufgeführt sind,

*b)* **eingeführter Waren, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen und aus einem oder mehreren Ausfuhrländern ausgeführt werden, und einer Zunahme der Menge eingeführter Waren, die aus anderen Ausfuhrländern ausgeführt werden, wie in Absatz 2 Buchstabe b dargelegt,**

*c)* **mit hohen grauen Emissionen verbundener eingeführter Waren, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen und von einem Hersteller in einem Drittland hergestellt wurden, und einer entsprechenden Zunahme der Menge mit geringen grauen Emissionen verbundener eingeführter Waren, die vom selben ausländischen**

*Hersteller hergestellt wurden, wie in Absatz 2 Buchstabe c dargelegt.*

Die Kommission überwacht kontinuierlich alle wesentlichen Änderungen der Handelsströme von Waren auf Unionsebene.

## Änderungsantrag 126

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Wenn die Kommission in Anbetracht der einschlägigen Daten, Berichte und Statistiken, einschließlich solcher, die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten bereitgestellt werden, ausreichende Gründe zu der Annahme hat, dass die Umstände gemäß **Absatz 3 in einem oder mehreren Mitgliedstaaten vorliegen, ist sie befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 28 zu erlassen, um** den Anwendungsbereich dieser Verordnung **auf** leicht veränderte Erzeugnisse **mit dem Zweck auszuweiten**, einer Umgehung der Vorschriften **vorzubeugen**.

#### *Geänderter Text*

(5) Wenn die Kommission in Anbetracht der einschlägigen Daten, Berichte und Statistiken, einschließlich solcher, die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten bereitgestellt werden, ausreichende Gründe zu der Annahme hat, dass die Umstände gemäß

**a) Absatz 2 Buchstabe a vorliegen, schlägt sie vor**, den Anwendungsbereich dieser Verordnung **zu ändern, um** leicht veränderte Erzeugnisse **aufzunehmen, sodass** einer Umgehung der Vorschriften **vorgebeugt wird**,

**b) Absatz 2 Buchstabe b vorliegen, ordnet sie umgehend eine zollamtliche Erfassung der Einfuhren an und leitet die Überprüfung der CBAM-Erklärungen für aus den betreffenden Ländern eingeführte Waren in die Wege, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf die Bestätigung des Ursprungslands und – im Einklang mit Artikel 7 und Anhang V – die ordnungsgemäße Anwendung der tatsächlichen Werte und der Standardwerte gelegt wird**,

**c) Absatz 2 Buchstabe c vorliegen, ermittelt sie graue Emissionen für die Zwecke von Artikel 7 unabhängig davon, wo die Waren verkauft werden, auf der Ebene des Herstellers in einem Drittland, anstatt graue Emissionen nur für die in die Union eingeführten Waren zu ermitteln.**

## **Änderungsantrag 127**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 5 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(5a) Wenn ausreichende Beweise für die in Absatz 2 genannten Faktoren vorliegen, leitet die Kommission auf Ersuchen eines Mitgliedstaats oder jedes anderen Interessenträgers Untersuchungen ein. Die Kommission führt Untersuchungen durch und verhängt eine Sanktion gegen einen zugelassenen Anmelder, der an Umgehungspraktiken beteiligt ist. Gegebenenfalls umfasst die Sanktion auch den Entzug der Einfuhrgenehmigung.**

## **Änderungsantrag 128**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 5 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(5b) Gegen Entscheidungen der Kommission über Sanktionen nach Absatz 5a kann ein Rechtsbehelf eingelegt werden.**

## **Änderungsantrag 129**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 5 c (neu)**

**(5c) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 28 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um gegen Umgehungspraktiken vorzugehen, die nicht auf der Änderung von Produkten, die in der Liste der Waren in Anhang I aufgeführt sind, beruhen.**

## Änderungsantrag 130

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 1

(1) Die Kommission **erhebt** die erforderlichen Informationen **in Vorbereitung der Ausweitung des Anwendungsbereichs** dieser Verordnung auf indirekte Emissionen **und** auf andere **als die in Anhang I aufgeführten Waren** und **entwickelt Verfahren zur** Berechnung grauer Emissionen auf der Grundlage von Methoden **für die Berechnung des Umweltfußabdrucks.**

(1) Die Kommission **holt nach Rücksprache mit den einschlägigen Interessenträgern** die erforderlichen Informationen **ein, um den Anwendungsbereich** dieser Verordnung auf indirekte Emissionen **sowie** auf andere **Waren, für die das Risiko einer Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen besteht, auszuweiten, beispielsweise auf Kunststoffe, Wasserstoff, Fertigprodukte und nachgelagerte Erzeugnisse, und um Methoden für die** Berechnung grauer Emissionen auf der Grundlage **der Methoden zur Berechnung des ökologischen Fußabdrucks zu entwickeln. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2025 einen Bericht vor.**

## Änderungsantrag 131

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 2

(2) Vor Ende des Übergangszeitraums **legt** die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung **vor.**

(2) Vor Ende des **administrativen** Übergangszeitraums, **der vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2026 andauert, übermittelt** die Kommission

Dieser Bericht umfasst insbesondere die Bewertung der Möglichkeiten einer weiteren Ausweitung des Anwendungsbereichs der Bestimmungen über graue Emissionen auf indirekte Emissionen **und auf andere als die bereits von dieser Verordnung erfassten** Waren, bei denen ein Risiko der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen besteht, **sowie** eine Bewertung des Verwaltungssystems. Er enthält ferner die Bewertung der Möglichkeiten einer weiteren Ausweitung des Anwendungsbereichs der Bestimmungen über graue Emissionen auf Transportdienstleistungen sowie auf weiter unten in der Wertschöpfungskette angesiedelte Waren und Dienstleistungen, bei denen sich in der Zukunft ein Risiko der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen ergeben könnte.

dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die **übergangsweise** Anwendung dieser Verordnung. Dieser Bericht umfasst insbesondere

- a) die Bewertung der Möglichkeiten einer weiteren Ausweitung des Anwendungsbereichs der Bestimmungen über graue Emissionen **mit einem besonderen Schwerpunkt auf energieintensiven Wirtschaftszweigen und etwaigen Verlusten von Kompensationen indirekter Kosten aufgrund des EHS im Einklang mit Artikel 10a Absatz 6 der Richtlinie 2003/87/EG,**
- b) **die Bewertung der Auswirkungen auf die in Anhang I aufgeführten Wirtschaftszweige, um sicherzustellen, dass die komplexen Produktionsprozesse und die eng miteinander verknüpften Wertschöpfungsketten bestimmter Wirtschaftszweige gebührend berücksichtigt wurden,**
- c) **eine eingehende und in enger Zusammenarbeit mit den betreffenden Interessenträgern ausgearbeitete Bewertung der Möglichkeiten einer weiteren Ausweitung des Anwendungsbereichs von Anhang I auf indirekte Emissionen sowie auf andere Waren, bei denen ein Risiko der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen besteht, beispielsweise auf Kunststoffe,**

*Wasserstoff, Fertigprodukte und nachgelagerte Erzeugnisse, und der Entwicklung von Methoden für die Berechnung grauer Emissionen auf der Grundlage der Methoden zur Berechnung des ökologischen Fußabdrucks,*

*d) die Bewertung der Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und die Ausgereiftheit neuer Technologien sowie die nachgelagerte Industrie – insbesondere die Auswirkungen auf KMU – mit einem Vorschlag zur Linderung etwaiger negativer Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit dieser Nutzer und eines etwaigen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands,*

*e) eine Ermittlung etwaiger Umgehungs- und Betrugspraktiken und einer Verzerrung der Handelsströme,*

*f) eine Bewertung des Verwaltungssystems.*

Er enthält ferner die Bewertung der Möglichkeiten einer weiteren Ausweitung des Anwendungsbereichs der Bestimmungen über graue Emissionen auf Transportdienstleistungen sowie auf weiter unten in der Wertschöpfungskette angesiedelte Waren und Dienstleistungen, bei denen sich in der Zukunft ein Risiko der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen ergeben könnte.

## **Änderungsantrag 132**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2a) Die Kommission fügt dem in Absatz 2 genannten Bericht gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag zur Ausweitung des Anwendungsbereichs dieser Verordnung auf andere in Anhang I***

*aufgeführte Wirtschaftszweige und auf indirekte Emissionen gemäß Absatz 2 Buchstabe c bei.*

### **Änderungsantrag 133**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 2 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2b) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2027 ist ein ausgedehnter Übergangszeitraum vorzusehen. Die Kommission schafft einen Rahmen, um sicherzustellen, dass die während dieses Zeitraums umgesetzten Maßnahmen mit den WTO-Regeln im Einklang stehen.**

### **Änderungsantrag 134**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 2 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2c) Spätestens zum Ende des ausgedehnten Übergangszeitraums gemäß Absatz 2b übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht mit ihrer Bewertung der umfassenden Anwendung dieser Verordnung. Der Schwerpunkt des Berichts liegt insbesondere auf**

- a) den Auswirkungen auf die europäische Industrie und auf nachgelagerte Sparten von in Anhang I aufgelisteten Wirtschaftszweigen sowie auf KMU und dem etwaigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für KMU,**
- b) den Auswirkungen des CBAM auf den Handel mit in Anhang I aufgelisteten Waren in der Union und etwaigen Umgehungspraktiken,**
- c) der Bewertung, ob sich die**

*Handelsströme von in Anhang I aufgeführten Waren in Ländern, die diese Waren in die Union ausführen, geändert haben und ob Ressourcen umverteilt werden,*

*d) der Bewertung der Auswirkungen des CBAM auf die Emissionen von Wirtschaftszweigen, in denen in Anhang I aufgeführte Waren hergestellt werden, in Bezug auf Emissionen in der Union und auf mit Einfuhren dieser Waren in die Union verbundene graue Emissionen sowie auf Ausfuhren dieser Waren aus Anlagen in Drittländern, die Waren in die Union ausführen, in Drittländer,*

*e) der Bewertung der Wirksamkeit der Berichterstattung über Emissionen in CBAM-Erklärungen, der Überprüfungen von CBAM-Erklärungen durch Prüfer, von Drittlandskontrollen, der Erhebung und Verwendung von Daten zu tatsächlichen Emissionen und Standardemissionen sowie der Kohärenz der Berichterstattungsdaten verschiedener Einführer und Mitgliedstaaten zu denselben Einfuhren,*

*f) der Gefahr einer Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen auf den Exportmärkten und WTO-kompatiblen Lösungen wie etwa Ausfuhranpassungsmechanismen, die die CO<sub>2</sub>-Kosten ausgleichen würden,*

*g) einer Bewertung für jeden Wirtschaftszweig, ob ein CBAM für den jeweiligen Wirtschaftszweig nach wie vor wirksam und praktikabel ist, und zwar insbesondere für Sparten des verarbeitenden Gewerbes, die mit schwerwiegenden Problemen konfrontiert sind.*

## **Änderungsantrag 135**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 2 d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2d) Die tatsächliche Umsetzung des CBAM und das damit zusammenhängende schrittweise Auslaufen der kostenlosen Zuteilungen werden kontinuierlich überwacht. Die Kommission kann Überprüfungsmechanismen in Erwägung ziehen, um den Ergebnissen des Überwachungsverfahrens gemäß diesem Artikel angemessen Rechnung zu tragen.**

### **Änderungsantrag 136**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3) Die Kommission fügt ihrem Bericht gegebenenfalls einen Legislativvorschlag bei.**

**entfällt**

### **Änderungsantrag 137**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1) Die gemäß Artikel 22 abzugebende Anzahl von CBAM-Zertifikaten wird entsprechend angepasst, um dem Umfang Rechnung zu tragen, in dem EU-EHS-Zertifikate nach Maßgabe von Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG Anlagen kostenlos zugeteilt werden, die innerhalb der Union die in Anhang I aufgelisteten Waren herstellen.**

**(1) Die CBAM-Zertifikate werden gemäß Artikel 22 bis zum 31. Dezember 2026 abgegeben. Die Kommission setzt diese Maßnahmen im Einklang mit den WTO-Regeln um.**

### **Änderungsantrag 138**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1a) Die Anzahl der CBAM-Zertifikate wird außerdem bis zum 31. Dezember 2027 angepasst, um dem Beginn des schrittweisen Auslaufens der kostenlosen Zuteilung von EU-EHS-Zertifikaten nach Maßgabe von Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG für Anlagen, die innerhalb der Union die in Anhang I dieser Verordnung aufgelisteten Waren herstellen, Rechnung zu tragen.**

### **Änderungsantrag 139**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1b) Im Interesse gleicher Wettbewerbsbedingungen für die für die Ausfuhr vorgesehenen Unionserzeugnisse der Wirtschaftszweige, die in den Anwendungsbereich des Anhangs I dieser Verordnung fallen, übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2017 einen Bericht und nötigenfalls Legislativmaßnahmen zu den Auswirkungen der Unionsausfuhren dieser Wirtschaftszweige im Weltmarkt und bewertet hierbei einen etwaigen Ausfuhranpassungsmechanismus, mit dem die CO<sub>2</sub>-Kosten mit den verschiedenen Preisbildungssystemen der Drittländer ausgeglichen bzw. kompensiert werden und der mit den WTO-Regeln im Einklang steht.**

### **Änderungsantrag 140**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 3 – Buchstabe -a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**-a) Artikel 30 Absatz 2a gilt vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2027.**

## **Änderungsantrag 141**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 3 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) Die Artikel 32 bis 34 gelten bis zum 31. Dezember **2025**.

a) Die Artikel 32 bis 34 gelten bis zum 31. Dezember **2026**.

## **Änderungsantrag 142**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 3 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

b) Artikel 35 gilt bis zum 28. Februar **2026**.

b) Artikel 35 gilt bis zum 28. Februar **2027**.

## **Änderungsantrag 143**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 3 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

d) Die Artikel 4, 6, 7, 8, 9, 14, 15, 16, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27 und 31 gelten ab dem 1. Januar **2026**.

d) Die Artikel 4, 6, 7, 8, 9, 14, 15, 16, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27 und 31 gelten ab dem 1. Januar **2027**.

## **Änderungsantrag 144**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***da) Artikel 31 Absatz 1a gilt ab dem  
31. Dezember 2027.***

## VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

<b>Titel</b>	Schaffung eines CO <sub>2</sub> -Grenzausgleichssystems
<b>Bezugsdokumente – Verfahrensnummer</b>	COM(2021)0564 – C9-0328/2021 – 2021/0214(COD)
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 13.9.2021
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 13.9.2021
<b>Assoziierte Ausschüsse - Datum der Bekanntgabe im Plenum</b>	11.11.2021
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Izabela-Helena Kloc 1.10.2021
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	2.2.2022
<b>Datum der Annahme</b>	20.4.2022
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 57 –: 16 0: 3
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Matteo Adinolfi, Nicola Beer, François-Xavier Bellamy, Hildegard Bentele, Vasile Blaga, Michael Bloss, Manuel Bompard, Paolo Borchia, Marc Botenga, Markus Buchheit, Cristian-Silviu Buşoi, Jerzy Buzek, Maria da Graça Carvalho, Ignazio Corrao, Ciarán Cuffe, Josianne Cutajar, Nicola Danti, Pilar del Castillo Vera, Christian Ehler, Niels Fuglsang, Lina Gálvez Muñoz, Claudia Gamon, Jens Geier, Bart Groothuis, Christophe Grudler, András Gyürk, Henrike Hahn, Robert Hajšel, Ivo Hristov, Ivars Ijabs, Eva Kaili, Seán Kelly, Izabela-Helena Kloc, Łukasz Kohut, Zdzisław Krasnodębski, Andrius Kubilius, Miapetra Kumpula-Natri, Thierry Mariani, Marisa Matias, Eva Maydell, Georg Mayer, Joëlle Mélin, Iskra Mihaylova, Dan Nica, Angelika Niebler, Niklas Nienaß, Ville Niinistö, Aldo Patriciello, Mauri Pekkarinen, Mikuláš Peksa, Tsvetelina Penkova, Morten Petersen, Pina Picierno, Markus Pieper, Clara Ponsatí Obiols, Manuela Ripa, Robert Roos, Sara Skytvedal, Maria Spyraiki, Jessica Stegrud, Beata Szydło, Riho Terras, Grzegorz Tobiszowski, Patrizia Toia, Isabella Tovaglieri, Henna Virkkunen, Pernille Weiss, Carlos Zorrinho
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Pascal Arimont, Cornelia Ernst, Klemen Grošelj, Alicia Homs Ginell, Nora Mebarek, Jutta Paulus, Ernő Schaller-Baross, Susana Solís Pérez

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

57	+
ECR	Izabela-Helena Kloc, Zdzisław Krasnodębski, Beata Szydło, Grzegorz Tobiszowski
ID	Matteo Adinolfi, Paolo Borchia, Thierry Mariani, Joëlle Mélin, Isabella Tovaglieri
NI	András Gyürk, Ernő Schaller-Baross
PPE	Pascal Arimont, François-Xavier Bellamy, Hildegard Bentele, Vasile Blaga, Cristian-Silviu Buşoi, Jerzy Buzek, Maria da Graça Carvalho, Pilar del Castillo Vera, Christian Ehler, Seán Kelly, Andrius Kubilius, Eva Maydell, Angelika Niebler, Aldo Patriciello, Markus Pieper, Sara Skyttedal, Maria Spyraki, Riho Terras, Henna Virkkunen, Pernille Weiss
Renew	Nicola Beer, Nicola Danti, Claudia Gamon, Bart Groothuis, Klemen Grošelj, Christophe Grudler, Ivars Ijabs, Iskra Mihaylova, Mauri Pekkarinen, Morten Petersen, Susana Solís Pérez
S&D	Josianne Cutajar, Niels Fuglsang, Lina Gálvez Muñoz, Jens Geier, Robert Hajšel, Alicia Homs Ginel, Eva Kaili, Lukasz Kohut, Miapetra Kumpula-Natri, Nora Mebarek, Dan Nica, Tsvetelina Penkova, Pina Picierno, Patrizia Toia, Carlos Zorrinho

16	-
ID	Markus Buchheit, Georg Mayer
NI	Clara Ponsatí Obiols
The Left	Manuel Bompard, Marc Botenga, Cornelia Ernst, Marisa Matias
Verts/ALE	Michael Bloss, Ignazio Corrao, Ciarán Cuffe, Henrike Hahn, Niklas Nienaß, Ville Niinistö, Jutta Paulus, Mikuláš Peksa, Manuela Ripa

3	0
ECR	Robert Roos, Jessica Stegrud
S&D	Ivo Hristov

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung